



Jahresbericht 2015

ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband
Association Suisse d'Assurances
Associazione Svizzera d'Assicurazioni
Swiss Insurance Association

Die Illustrationen im vorliegenden Jahresbericht wurden von Philipp Dornbierer gestaltet. Der 27-jährige, unabhängige Illustrator lebt in Zürich. Unter seinem Künstlernamen Yehteh hat er bereits für namhafte Unternehmen gearbeitet, unter anderen für Adidas, Google, Süddeutsche Zeitung, The Guardian und The New York Times.

Ohne Versicherungen geht nichts.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Versicherungswirtschaft ist enorm.

Die Versicherungen erbringen im Schadenfall Leistungen, die nicht nur den Einzelnen vor sozialer Not oder Betriebe vor dem Ruin bewahren, sondern sie tragen ausserdem zu einer höheren Wertschöpfung bei.

Sie sind wichtige Steuerzahler, bauen Wohnungen und geben Darlehen für Hypotheken. Die Versicherungswirtschaft bietet attraktive Arbeitsplätze und eine innovative Aus- und Weiterbildung.

6	Das Jahr auf einen Blick
8	Bericht des Präsidenten und des Direktors
14	Politische Schwerpunkte
16	Altersvorsorge
18	Unfallversicherung
19	Krankenversicherung
20	Versicherungsmedizin: RE Toolbox
20	Versicherungsmedizin: Wann gilt ein Schmerz als unüberwindbar?
21	Privatversicherer engagieren sich bei Klimafragen
22	Haftpflichtrecht
22	Verjährungsrecht
23	Nanotechnologie: Neues Instrument zur Risikoanalyse
23	Prävention Technische Versicherung
26	Abkommen mit kantonalen Gebäudeversicherern
26	Versicherungsbetrug
27	Rechtsschutzversicherung
27	Arbeitszeiterfassung
28	Finanzdienstleistungsgesetz
29	Steuern
30	Aufsicht
31	Herausforderung Tiefzinsen und Kapitalanforderungen
31	Compliance
32	Lernattestierungssystem Cicero
33	Aktivitäten 2015
36	Der SVV
38	Porträt
39	Mitgliedgesellschaften
41	Vorstand
42	Ausschüsse und Kommissionen
43	Geschäftsstelle
44	Nationale und internationale Kontakte
46	Impressum



Das Jahr auf einen Blick

Bedeutende Ereignisse 2015 für die Schweizer Privatassekuranz

Januar 2015

05.01.2015 | Bildungspolitik: Das Lernattestierungssystem Cicero nimmt seinen Betrieb auf. Cicero steht für «Certified Insurance Competence». Das Branchenregister dokumentiert die regelmässige Weiterbildung von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern. Die Plattform steht in drei Sprachen zur Verfügung. Mit dieser Qualitätsinitiative bekennen sich die Privatversicherer zu lebenslangem Lernen und beweisen, dass ihnen die Beratungskompetenz der Vermittler und Vermittlerinnen ein wichtiges Anliegen ist.

26.01.2015 | Jahresmedienkonferenz SVV: Die Schweizer Versicherungswirtschaft hat sich 2014 erfolgreich behauptet. Erneut weist sie Wachstum und solide Ergebnisse aus.

März 2015

13.03.2015 | Finanzdienstleistungsgesetz: Der Bundesrat trifft die ersten Richtungsentscheide zum neuen Finanzdienstleistungsgesetz (Fidleg). Mit Freude nimmt der SVV zur Kenntnis, dass der Bundesrat im Bereich der Rechtsdurchsetzung eine dringend notwendige Korrektur vorgenommen hat. Der Verzicht auf die Umkehr der Beweislast, den Prozesskostenfonds und das Schiedsgericht ist aus Sicht der Privatversicherer ein richtiger Entscheid. Der SVV ist indes weiterhin der klaren Ansicht, dass die Versicherungsbranche nicht unter die Bestimmungen des Fidleg fallen sollte.

Juni 2015

14.06.2015 | Erbschaftssteuer-Initiative: Volk und Stände lehnen mit mehr als 71 Prozent Nein-Stimmen die Einführung einer Bundessteuer ab, mit der Nachlässe von über 2 Millionen Franken mit 20 Prozent besteuert worden wären. Der SVV lehnte die Initiative ebenfalls ab. Ihre Umsetzung hätte Schweizer Familienunternehmen geschwächt, weil das Familienvermögen oftmals im Betrieb investiert ist und deshalb die nötigen Mittel für die Bezahlung der Steuer fehlen würden. Die Initiative wäre auch nicht geeignet gewesen, die AHV zu stärken. Dafür ist die Reform Altersvorsorge 2020 notwendig, die der SVV unterstützt.

August 2015

31.08.2015 | Berufliche Vorsorge: Die Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge schlägt für 2016 einen BVG-Mindestzinssatz von 1,25 Prozent vor. Dieser Satz ist nach Ansicht des SVV zu hoch. Der Mindestzinssatz sollte sich an den realen Erträgen sicherer Anlagen orientieren. Diese sinken seit Jahren und liegen auf historischen Tiefständen.

September 2015

04.09.2015 | Berufliche Vorsorge: Die Lebensversicherer sind im Jahr 2014 in der beruflichen Vorsorge wieder gewachsen und haben erneut die Kosten und Risikoprämien gesenkt. Dies stellt die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (Finma) veröffentlichte «Offenlegung der Betriebsrechnung



2014» fest. Die Berichterstattung der Finma leistet einen wichtigen Beitrag zur Transparenz der Kollektivlebensversicherung und dokumentiert die bedeutende Rolle der Lebensversicherer in der 2. Säule.

16.09.2015 | Altersvorsorge: Der Ständerat stimmt abweichend vom Entwurf des Bundesrats der Reform Altersvorsorge 2020 zu. Diese ist zwingend und dringend. Das Ziel der Reform muss die Sicherung der Renten unter Beibehaltung des heutigen Leistungsniveaus sein. Die vom Ständerat vorgeschlagene Erhöhung der AHV-Renten ist jedoch nicht der richtige Weg. Dagegen begrüßen die Privatversicherer den Entscheid, bei der Mindestquote in der beruflichen Vorsorge die geltende Regelung beizubehalten.

25.09.2015 | Unfallversicherungsgesetz: Die Eidgenössischen Räte verabschieden das revidierte Unfallversicherungsgesetz (UVG). Der SVV begrüsst den Entscheid: Das Gesetz enthält wichtige neue Bestimmungen, die die Rechtssicherheit verbessern. Der SVV und die Suva haben zudem eine paritätische Kommission gebildet, um Fragen rund um die Unfallversicherung, die sie beide betreffen, gemeinsam zu klären.

Oktober 2015

23.10.2015 | Konsumentenschutz: Versicherungskunden geniessen in der Schweiz einen hohen Schutz im Vergleich mit anderen Ländern und mit anderen Branchen. Das belegt die Analyse «Konsumentenschutz aus Kundensicht: Eine empirische Studie im Schweizer Versicherungsmarkt», die das In-

stitut für Versicherungswirtschaft der Universität St. Gallen IVW-HSG im Auftrag des SVV durchgeführt hat. Die Analyse zeigt jedoch auch Handlungsbedarf: Die Information und Aufklärung der Kunden muss verbessert werden.

23.10.2015 | Finanzmarktpolitik: Die 3. Studie des Forschungsinstituts BAK Basel zeigt auf, dass 40,3 Prozent der Wertschöpfung des gesamten Finanzsektors im Jahr 2014 vom Versicherungssektor erarbeitet wurden, weitere 3,3 Prozent von versicherungsnahen Dienstleistungen. Insgesamt wurden 26,1 Milliarden Franken erwirtschaftet.

28.10.2015 | Berufliche Vorsorge: Der Bundesrat legt den BVG-Mindestzinssatz 2016 auf 1,25 Prozent fest. Angesichts der historischen Tiefzinssituation wäre aus Sicht des SVV eine stärkere Senkung der Mindestverzinsung in der beruflichen Vorsorge angezeigt gewesen. Bei guten Anlagerenditen steht es den Pensionskassen frei, die Guthaben der Versicherten höher zu verzinsen.

November 2015

04.11.2015 | Finanzdienstleistungsgesetz: Der Bundesrat verabschiedet das neue Fidleg. Der SVV spricht sich nach wie vor gegen die Unterstellung der Privatversicherer unter das neue Gesetz aus. Dank spezieller Versicherungsgesetze geniessen die Versicherungskunden schon heute einen sehr hohen Schutz. Einzelne Anliegen des Fidleg zur Verbesserung der Kundeninformation und der Beratung sollen in die bereits bestehenden Gesetze aufgenommen werden.



Bericht des Präsidenten und des Direktors





Schweizer Versicherer sind solid und leistungsfähig

Die Schweizer Privatassekuranz hat mit guten Finanzergebnissen, Prämienwachstum und effizientem Kostenmanagement 2015 einmal mehr bewiesen: Sie ist solid und leistungsfähig. Trotz schwierigen Rahmenbedingungen mit niedrigen, ja sogar mit Negativ-Zinsen, verlief das Geschäftsjahr erfolgreich. Bei den Lebensversicherern zeichnet sich nach dem leichten Rückgang im Vorjahr eine Stabilisierung ab. Damit sind die Versicherer angesichts des anspruchsvollen Marktumfelds zufrieden.

Wegen der historisch tiefen Zinsen ist es für die Lebensversicherer schwierig, bei neuen Verträgen attraktive Zinsgarantien abzugeben. Zudem wirkt sich die zunehmende Regulierung auf die Kosten der Versicherer aus.

Im Kollektiv-Lebenbereich ist das Vollversicherungsmodell nach wie vor gefragt. Jeder zweite Arbeitgeber entscheidet sich für dieses Modell, und dies mit guten Gründen: Nur die Lebensversicherer bieten einmalige Garantien in der beruflichen Vorsorge an. Vor allem die Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) sind darauf angewiesen, die mit der beruflichen Vorsorge verbundenen Risiken an die Lebensversicherungen abgeben zu können. Bedarfsgerechte Versicherungslösungen ermöglichen den Unternehmen, sich zu entwickeln, zu wachsen und vorwärts zu kommen.

Im Schadenversicherungsgeschäft sind die Prämieinnahmen im Jahr 2015 leicht gestiegen. Im Motorfahrzeugbereich wuchsen die Prämien insbesondere wegen mehr Neuzulassungen bei den Personenwagen. In der Prämienzunahme bei den Elementar-, Feuer- und Sachschadenversicherungen widerspiegeln sich die Bauinvestitionen, das Bevölkerungswachstum und die Kaufkraft. Die Zahlungen für versicherte Schäden blieben leicht unter dem Mehrjahresvergleich. Die Unwetter im Mai und Juni waren die grössten Elementarereignisse in unserem Land.

Unsere Branche gehört zu den zehn bedeutendsten hierzulande: Die Wertschöpfung der Schweizer Versicherer inklusive versicherungsnahen Dienstleistungen beträgt 26,1 Milliarden Franken. Das ist ein Anteil von 4,2 Prozent an der Gesamtwirtschaft. Betrachten wir nur den Finanzsektor, macht der Versicherungsbereich 43 Prozent aus und ist damit ein stabiler, solider Pfeiler dieses Sektors. Die Versicherungen arbeiten ausserordentlich effizient und produktiv. Die Wertschöpfung pro Mitarbeiter und Arbeitsstunde beträgt bei den Versicherern 241 Franken. Somit belegen wir

den ersten Podestplatz. Zum Vergleich: Bei den Banken sind es 118 Franken, in der Gesamtwirtschaft 81 Franken.

Die Privatversicherer sind wichtige Arbeitgeber: Wir beschäftigen rund 50 000 Menschen, 2000 junge Menschen bilden wir aus. Das ist unser Bekenntnis zum erfolgreichen dualen Bildungssystem in unserem Land.

Die Versicherungen sind ein zentraler Bestandteil der Schweizer Volkswirtschaft. Ob bei Krankheit oder Unfall, Diebstahl oder Haftpflicht: Versicherungen werden überall gebraucht. Sie sichern die Existenz von Familien und tragen massgeblich dazu bei, dass Menschen im Alter finanziell abgesichert sind. Sie bewahren Unternehmen vor dem Ruin. Hinzu kommt ihre Kraft als Steuerzahler: Laut einer Studie des Forschungsinstituts BAK Basel zahlten die Versicherungen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2014 fast vier Milliarden Franken Steuern. Für den Wohlstand unseres Landes sind die Schweizer Versicherer unabdingbar.

Altersvorsorge 2020 – das zentrale politische Zukunftsprojekt

Die Versicherungsbranche steht vor verschiedensten Herausforderungen. Diese stellen hohe Ansprüche an unsere fachliche Kompetenz und die Fähigkeit, die vielen Entwicklungen in einer sich immer rasanter verändernden und digitalisierten Welt in ihrem Kontext zu verstehen, sie strategisch einzuordnen und im Interesse unserer Kundinnen und Kunden weiterzuverfolgen.

Womöglich die grösste Herausforderung – nicht nur für uns Versicherer, sondern für die gesamte Gesellschaft – ist der demografische Wandel. Wir werden immer älter. Das stellt die Altersvorsorge und das Gesundheitswesen fundamental auf die Probe. Wir anerkennen den Willen des Bundesrats und der Mehrheit des Parlaments, die Reform Altersvorsorge 2020 ins Ziel zu führen. Die Gesamtschau, die dem Vorhaben zugrunde liegt, ist richtig. Wir sind mit den meisten bisherigen Entscheiden des Ständerats zur beruflichen Vorsorge einverstanden. Dazu gehören das Rücktrittsalter 65 für Frauen und Männer inklusive dessen Flexibilisierung, ein Umwandlungssatz von 6,0 Prozent mit Ausgleichsmassnahmen sowie die Einführung eines Renten-Umwandlungsgarantiebeitrags. Die Reform muss auf die zentrale Zielsetzung

ASA | SVV



Urs Berger, Präsident des SVV

Lucius Dürr, Direktor des SVV

ausgerichtet werden: die Sicherung der Altersvorsorge unter Beibehaltung des Leistungsniveaus und der Gewichte von 1. und 2. Säule.

Von besonderer Bedeutung für uns – die im Kollektivlebensgeschäft tätigen Schweizer Privatversicherer – sind die Vorschläge zur 2. Säule: Hier stehen wir gegenüber unseren Kunden, den KMU und deren versicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Pflicht. Wir setzen uns für annehmbare Rahmenbedingungen ein, um das Vollversicherungsmodell sowie die Risikoversicherung auch in Zukunft anbieten zu können. Die Nachfrage nach diesem Modell ist so gross wie nie zuvor. Unseren Kundinnen und Kunden wollen wir auch in den kommenden Jahrzehnten die Sicherheit und Wahlfreiheit in der 2. Säule garantieren. Wir stehen in der Pflicht von 160 000 Schweizer Unternehmerinnen und Un-

ternehmern und ihren 1 000 000 versicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Vollversicherung sowie den über 50 000 KMU mit rund 600 000 Angestellten in der Risikoversicherung. Deshalb bringen wir uns aktiv in die politische Debatte ein.

Die klare Trennung von 1. und 2. Säule sehen wir als zentrale Bedingung für das Gelingen der Reform. Nur so erreichen wir die von allen Beteiligten zu Recht geforderte, weil unerlässliche Stabilisierung des Systems. Damit dies gelingt, braucht es ausgewogene und mehrheitsfähige Vorschläge. Auf rechnerisch zwar korrekte, jedoch letztlich nicht zielführende Maximalforderungen – wie beispielsweise eine eigentlich notwendige weitere Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf unter 6,0 Prozent – haben wir bewusst verzichtet. Keine Kompromisse gehen wir dort ein, wo die Generationen-

fairness zwischen den Berufstätigen und den Rentnern und damit langfristig das gesamte Vorsorgesystem auf dem Spiel steht. Für uns ist klar: Die systemfremde und ungewünschte Umverteilung muss vehement eingedämmt werden. Unnötige, wirtschafts- und versichertenfeindliche Eingriffe ins sichere und von unseren Kunden bevorzugte System der Kollektivlebensversicherung würden sich rächen.

Die Wahlfreiheit und die Rentensicherheit für die Schweizer KMU und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht gefährdet werden. Die geltenden Regelungen haben sich bewährt und sind deshalb beizubehalten. Sie erlauben es uns Anbietern, unsere ureigene Aufgabe weiterhin verlässlich zu erfüllen: den Risikoausgleich und die Solidaritätsgemeinschaft sicherzustellen.

Regulierung mit Augenmass

Eine weitere Herausforderung ist die zunehmende Regulierung. Wir Versicherer müssen klare Vorstellungen darüber entwickeln, wo neue Ansätze und Wege den Kundennutzen steigern, die sowohl für die Unternehmen als auch für die Kundinnen und Kunden neue Werte schaffen. Ein Umfeld, das Innovation ermöglicht, ist eine der wirkungsvollsten Antworten auf die Regulierung. Innovation, nicht einengende Vorschriften, hat den Fortschritt ermöglicht, von dem wir alle profitieren. Die Unternehmen brauchen Freiräume, um innovations- und wettbewerbsfähig zu sein und auf Wachstumskurs zu bleiben. Das ist nötig, um unseren Wohlstand zu erhalten. Wir sind nicht gegen Regulierung. Wir sind für Regulierung mit Augenmass. Das heisst, wir sollten nicht gleich regulieren, nur um Einzelfälle in den Griff zu bekommen. Die Konsumentin und der Konsument stehen im Mittelpunkt allen Wirtschaftens. Aus ihnen ziehen wir unsere Daseinsberechtigung. Deshalb ist es sinnvoll, unsere Kundinnen und Kunden mit entsprechenden Regulierungen zu schützen. Dazu müssen wir jedoch nicht auf den Staat warten – wir handeln von uns aus im Rahmen der Selbstregulierung, durch freiwillige Initiativen unserer Branche. Zu erwähnen sind zum einen die vom SVV schon 1972 gegründete Ombudsstelle – sie steht den Kunden bei Meinungsverschiedenheiten unentgeltlich zur Verfügung –, zum anderen das von uns eingeführte Lernattestierungssystem «Cicero». Mit diesem Qualitätslabel für

Beraterinnen und Berater bekennen wir uns zu einer hohen Beratungsqualität durch regelmässige Weiterbildung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der entsprechende Eintrag des Beraters oder der Beraterin im Branchenregister bürgt dem Kunden für Qualität.

Das Institut für Versicherungswirtschaft der Universität St. Gallen hat im Auftrag des SVV Konsumentinnen und Konsumenten nach ihrem Bedürfnis für Kundenschutz befragt. Die Studie «Konsumentenschutz aus Kundensicht: Eine empirische Studie im Schweizer Versicherungsmarkt» bestätigt: Versicherungskunden geniessen bereits einen hohen Schutz. Sie wünschen sich jedoch eine bessere Information und Aufklärung. Das nehmen wir ernst. Wir müssen klarer und einfacher kommunizieren. Zum Beispiel sind wir daran, ein verständliches Produktinformationsblatt für Lebensversicherungsprodukte zu gestalten.

« Ein neues Gesetz bedeutet ein Mehr an Regulierung und ein Mehr an Kosten für die Versicherer und die Versicherten. »

Die Bedürfnisse der Versicherungskundinnen und -kunden lassen sich punktuell und sektorspezifisch über die Spezialgesetzgebung regeln. Sei es über das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), deren Verordnungen sowie über die Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (Finma). Es braucht kein drittes Kundenschutzgesetz wie das Finanzdienstleistungsgesetz (Fidleg). Ein neues Gesetz bedeutet ein Mehr an Regulierung und ein Mehr an Kosten für die Versicherer und damit auch für die Versicherten. Die Kunden sind, so die oben erwähnte Studie, nicht bereit, für mehr Schutz mehr zu bezahlen. Regulierungsvorhaben müssen deshalb gut durchdacht sein und im Interesse aller Betroffenen auf ihre Wirkung und Folgekosten hin untersucht werden.

Marktöffnung nur bei gleich langen Spiesen

Sorgen machen uns die anhaltende Tiefzinsphase sowie die Einführung der Negativzinsen durch die Schweizerische Nationalbank. Zusätzlich hat die Finma mit verschiedenen Massnahmen die Kapitalanforderungen verschärft. Uns Schweizer

Versicherern ist es deshalb verwehrt, uns mit unseren Konkurrenten aus der EU unter gleichen Bedingungen zu messen. Mit dem Schweizer Solvenztest (SST) müssen Schweizer Versicherer bis 2-mal so viel Kapital halten wie EU-Versicherer unter Solvabilität II. Die überhöhten Kapitalanforderungen des SST führen zu Wettbewerbsverzerrungen. Schweizer Konzerne mit Töchtern im Ausland sind gegenüber ihren europäischen Konkurrenten weiterhin benachteiligt, da sie höhere Kapitalanforderungen gemäss den Schweizer Vorschriften erfüllen müssen. Solvenzregeln führen grundsätzlich zu steigenden Versicherungsprämien. Dies kann das Angebot und die Nachfrage von Versicherungsschutz reduzieren und hat volkswirtschaftliche Folgen. Viele Garantieleistungen und Risikoabsicherungen können nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll produziert werden. Aus gesellschaftlicher Sicht gilt es zu verhindern, dass Kunden keine oder nur noch geringe Absicherungsmöglichkeiten für ihre langlaufenden Sparprozesse und Leistungsauszahlungen in der Altersvorsorge erhalten können. Kapitalmarktunsicherheiten würden auf KMU, Rentner, Sparer und Familien übertragen, die das Risiko nicht übernehmen können.

Wir setzen uns für eine liberale Marktwirtschaft ein. Würde aber eine Marktöffnung zwischen der EU und der Schweiz Realität werden, wäre das bei so unterschiedlichen Kapitalanforderungen für die Schweizer Versicherer verheerend. Sie wären im Ausland nicht konkurrenzfähig, müssten mehr Kapital hinterlegen als ihre Konkurrenten und höhere Preise von ihren Kundinnen und Kunden verlangen. Schlimmer noch: Ausländische Mitbewerber könnten im Falle einer Marktöffnung in der Schweiz billigere Prämien anbieten als heimische Versicherer. Wir fordern deshalb, so rasch wie möglich die Kapitalanforderungen für Schweizer Versicherungen jenen der EU-Konkurrenz anzupassen, so dass diese vergleichbar sind. Marktöffnung also ja – aber nur mit «Level Playing Field», gleich langen Spiessen für alle.

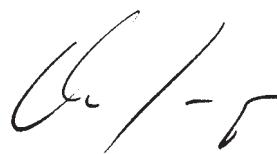
Mehr Freiheit für Lebensversicherer bei Kapitaleinlagen

Wegen der tiefen Zinsen können die Lebensversicherer kaum mehr Renditen erzielen mit den gesetzlich zugelassenen Anlagekategorien. In diesem Umfeld ist es für die Versiche-

rer kaum mehr möglich, ihren Kunden bei den klassischen Lebensversicherungen attraktive Garantien zu bieten. Infrastruktur-Anlagen böten einen vielversprechenden Ausweg aus der Anlage-Sackgasse. Gemäss der revidierten Aufsichtsverordnung (AVO) vom 1. Juli 2015 kann die Finma solche Infrastruktur-Investitionen zulassen, mit Anrechnung an das gebundene Vermögen. Die Behörde hat ihre Anlagerichtlinien leider nicht an diese Möglichkeit angepasst.

So bleiben für uns Investitionen in Spitäler, Schulen, Einkaufszentren, Altersheime oder Seniorenresidenzen weitgehend ausgeschlossen. Es ist uns auch untersagt, Investitionen in den Verkehr, in Energie oder in Klima-Projekte zu tätigen, obwohl dafür eine grosse Kapital-Nachfrage und ein öffentliches Interesse besteht.

Zunehmend bestehen auch Anfragen von Gemeinden und Kantonen, in Schulen, Spitäler und Altersheime zu investieren. Allein bei Investitionen in Klima-Projekte auf Basis des Paris-Protokolls besteht in der Schweiz ein Bedarf von geschätzten 100 Milliarden Franken. Bis 2035 beträgt der Erneuerungsbedarf bei den Energie-Anlagen 50 Milliarden Franken. Warum sollen wir Versicherer nicht an diesem Wachstumsmarkt teilhaben? Wir könnten damit einen wertvollen Beitrag zur weiteren Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Schweiz leisten. Wir wünschen, dass solche Investitionen ohne Korrekturen und Abzüge anrechenbar werden. Als weiteren Schritt fordern wir für Infrastruktur-Investitionen eine eigene Anlage-Kategorie. Hier müsste die Aufsicht die Auflagen grosszügiger und unternehmerfreundlicher auslegen, insbesondere bei der Bewertbarkeit, Verwertbarkeit, Sicherheit und beim laufenden Cash-Flow. Uns Versicherern würde es helfen, wenn die Finma den Spielraum der revidierten AVO auch nutzen und so dazu beitragen würde, den Anlage-Notstand der Versicherer zu mindern. Das ist machbar mit einfachen, raschen und nachvollziehbaren Genehmigungsverfahren.



Urs Berger
Präsident des SVV



Lucius Dürr
Direktor des SVV

Politische Schwerpunkte





Altersvorsorge 2020: Ein Zukunftsprojekt für die Schweiz

Die Altersvorsorge in der Schweiz steht vor gewaltigen Herausforderungen: Die steigende Lebenserwartung der Menschen führt dazu, dass die Renten aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der beruflichen Vorsorge länger ausbezahlt werden. Gleichzeitig nimmt die Anzahl derjenigen Personen ab, die in die AHV einzahlen. Die Anzahl der Rentenbezüger hingegen nimmt zu. Und in der beruflichen Vorsorge gehen die Anlagerenditen zurück. Ohne die notwendigen Korrekturen wachsen in der AHV die Defizite rasch und massiv an und in der beruflichen Vorsorge nimmt die systemfremde Umverteilung von den Berufstätigen zu den Rentenbezüger weiter zu.

« Die Reform der Altersvorsorge ist zwingend und dringend. »

Eine Reform der Altersvorsorge ist zwingend und dringend. Angesichts dessen ist eine Gesamtschau über die 1. und 2. Säule, wie sie der Bundesrat in der Reform Altersvorsorge 2020 vorgenommen hat, richtig. Um den hohen inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen gerecht zu werden, muss die Reform konsequent darauf fokussieren, die Altersvorsorge unter Beibehaltung des Leistungsniveaus und der Gewichte der beiden Säulen zu sichern. Vorschläge, die nicht zum Erreichen dieser Zielsetzung beitragen, sind deshalb nicht weiter zu verfolgen.

Reformprozess kommt voran

Im November 2014 hat der Bundesrat die Botschaft zur Reform Altersvorsorge 2020 an das Parlament überwiesen. Nur zehn Monate später hat der Ständerat die Reform Altersvorsorge 2020 mit 28 gegen 5 Stimmen bei 10 Enthaltungen abweichend vom Entwurf des Bundesrats angenommen.

« Die Reform muss konsequent darauf fokussieren, die Altersvorsorge unter Beibehaltung des Leistungsniveaus und der Gewichte der beiden Säulen zu sichern. »

Der Ständerat hat die Kernelemente der Reform (Rücktrittsalter 65/65 und dessen Flexibilisierung, Umwandlungssatz 6,0 Prozent mit kurz- und langfristigen Ausgleichsmassnahmen sowie Rentenumwandlungsgarantiebeitrag) bestä-

tigt und sich für eine im Vergleich zum Vorschlag des Bundesrats raschere Erhöhung des Rentenalters der Frauen ausgesprochen. Zudem hat er den Umfang der Reform reduziert, indem er verschiedene Vorschläge des Bundesrats (Umbau bei den Witwen- und Waisenrenten der AHV, Beiträge der Selbständigerwerbenden an die AHV, Entflechtung der AHV vom Finanzhaushalt des Bundes) abgelehnt hat.

Ebenso hat er die Ausbauvorschläge des Bundesrats in der AHV (Abfederung des Vorbezugs für Personen mit mittleren und tieferen Einkommen) und in der beruflichen Vorsorge (Senkung der Eintrittsschwelle und Aufhebung des Koordinationsabzugs) verworfen. Mit dem Vorschlag, die AHV-Renten für Neurentner um 70 Franken pro Monat zu erhöhen, hat der Ständerat einen eigenen Ausbauvorschlag lanciert.

Der Ball liegt beim Nationalrat

Es ist nun am Nationalrat und seiner vorberatenden Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-NR), die Reform Altersvorsorge 2020 weiter auf die Zielsetzung «Sicherung der Altersvorsorge unter Beibehaltung des Leistungsniveaus und der Gewichte von 1. und 2. Säule» zu fokussieren und sie so voranzutreiben, dass sie am 1. Januar 2018 in Kraft treten kann. Dazu sind insbesondere auch die Reformvorschläge, die spezifisch oder hauptsächlich die Kollektivlebensversicherung betreffen, aus der Reform zu streichen.

Die nachfolgend kurz kommentierten Vorschläge basieren auf ungerechtfertigten Vorwürfen gegen die Sammeleinrichtungen im Allgemeinen und die Lebensversicherer im Besonderen. Ihre Umsetzung hätte erhebliche Nachteile für die den Sammeleinrichtungen angeschlossenen Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) zur Folge:

1. Festlegung der Risikobeiträge nach kollektiven Grundsätzen (Art. 65 Abs. 2bis BVG): Mit einer derartigen Bestimmung wäre es für die Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr möglich, die Risikobeiträge nach dem Risiko-profil (Anteil Frauen/Männer, Altersstruktur, Wirtschaftsbranche) eines Unternehmens festzulegen. In den Sammeleinrichtungen (nicht nur der Lebensversicherer) müssten KMU mit tieferen Risiken die höheren Risiken anderer KMU finanziell mittragen. Damit würde eine erwünschte neue Solidarität eingeführt. Der Vorschlag wurde in der Vernehmlassung denn auch von 16 der 17 Antwortenden abgelehnt.

2. Separate Spar-, Risiko- und Kostenüberschüsse (Art. 37 Abs. 3 bis VAG): Die Bildung der erforderlichen Rückstellungen, beispielsweise aufgrund des überhöhten Umwandlungssatzes, und die Zuteilung der Überschüsse an die Versicherten erfolgt aus dem Gesamtergebnis eines Jahres. Die vorgeschlagene Bestimmung verlangt, dass in den Bereichen Sparen, Risiko und Kosten je separat ausgeglichene beziehungsweise positive Ergebnisse ausgewiesen werden. Dies würde zu Prämien erhöhungen für alle versicherten KMU führen, da aufgrund fehlender Ausgleichsmöglichkeiten die Spar-, Risiko- und Kostenprämien zwangsläufig vorsichtiger angesetzt werden müssten. Zudem hätte die Bestimmung eine unzulässige Wettbewerbsverzerrung zur Folge, da sie zwar für die Lebensversicherer, nicht aber für die autonomen und teilautonomen Vorsorgeeinrichtungen gelten würde.
3. Erhöhung der Mindestquote (Art. 37 Abs. 4 und 4bis VAG): Eine höhere Mindestquote bedeutet eine weitergehende Garantie zu Gunsten der Versicherten und ein höheres Verlustrisiko für den Versicherer. Der Kapitalbedarf des Versicherers steigt, und die Möglichkeit, Risikokapital zu bilden beziehungsweise zu entschädigen, sinkt. Eine Erhöhung der Mindestquote zwingt die Versicherer zu einer defensiveren Anlagestrategie, was zu tieferen Anlageerträgen führen würde. Die Versicherten erhalten damit ein «grösseres Stück von einem kleineren Kuchen», das heisst faktisch weniger als vorher. Eine Erhöhung der Mindestquote macht somit alle zu Verlierern – auch die Versicherten. Der Ständerat hat angesichts dessen zu Recht die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Mindestquote von 90 auf 92 Prozent klar abgelehnt.
4. Begrenzung der Risikoprämien auf 200 Prozent des erwarteten Schadens (Art. 38 Abs. 2 VAG): Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finma) überprüft respektive genehmigt bereits heute die Risikoprämien mit Blick auf die Solvenz der Versicherer und den potentiellen Missbrauch gegenüber den Versicherten. Eine Begrenzung der Risikoprämien im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) ist deshalb überflüssig. Da diese Begrenzung zwar für die Lebensversicherer, nicht aber für die autonomen und teilautonomen Pensionskassen gelten würde, wäre sie zudem wettbewerbsrechtlich nicht haltbar.

Die Lebensversicherer versichern über 160 000 Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) mit über einer Million Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Vollversicherung und bie-

ten somit umfassende Sicherheit mit Garantien, sowie über 50 000 KMU mit rund 600 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Risikoversicherung.

« Die Lebensversicherer bieten umfassende Sicherheit und Garantien. »

Die aktuell gültigen Regelungen für die Kollektivlebensversicherung haben sich bewährt. Das sorgfältig austarierte System erlaubt es den Lebensversicherern, ihre ureigene Aufgabe zu erfüllen: den Risikoausgleich und das Funktionieren der Solidaritätsgemeinschaft sicherzustellen.

Die Vorschläge der Reform Altersvorsorge 2020 zur Kollektivlebensversicherung leisten keinen Beitrag zum Erreichen des Reformziels. Vielmehr gefährden sie die Wahlfreiheit und die Rentensicherheit der Kleinen und Mittleren Unternehmen und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie laufen damit den Interessen der KMU, der Versicherten und der Schweizer Volkswirtschaft zuwider und sind deshalb aus der Reform zu streichen.

« Die Vorschläge der Reform Altersvorsorge 2020 zur Kollektivlebensversicherung gefährden die Wahl- und Rentensicherheit der KMU und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. »

Volksinitiative «AHVplus» ist abzulehnen

Neben der Botschaft zur Reform Altersvorsorge 2020 hat der Bundesrat im November 2014 auch diejenige zur Volksinitiative «AHVplus: für eine starke AHV» an das Parlament überwiesen. Der Ständerat hat «AHVplus» im Juni 2015 mit 33 gegen 11 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Nationalrat im Dezember 2015 mit 131 gegen 49 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Die Volksinitiative «AHVplus» fordert einen Zuschlag von zehn Prozent auf allen AHV-Altersrenten. Die Ausgaben der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) würden dadurch um jährlich rund 4 Milliarden Franken, bis Ende 2030 sogar um 5,5 Milliarden Franken ansteigen. Die mit der demografischen Entwicklung einhergehenden finanziellen Probleme der AHV würden somit noch massiv verstärkt.

Unfallversicherungsgesetz: Revision erfolgreich abgeschlossen

Die Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) wurde zu einem guten Ende gebracht. Das Ziel des Bundesrats war, das 30-jährige Gesetz der heutigen Zeit anzupassen. Im April 2015 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-NR) einen ersten Teil der UVG-Revision einstimmig angenommen. Mit deutlicher Mehrheit hat die Kommission mehrere Änderungsanträge abgelehnt. Beispielsweise die Erhöhung des Mindestinvaliditätsgrades von 10 auf 20 Prozent oder eine andere Marktaufteilung zwischen privaten Versicherern und Suva bei den öffentlichen Verwaltungen. Hingegen beantragte die Kommission – abweichend vom Entwurf des Bundesrats – dass Arbeitgeber und Versicherer in der Berufsunfallversicherung eine Verlängerung der Wartezeit auf 30 Tage vereinbaren können – das heisst freiwillig –, sofern dem Versicherten daraus kein Nachteil entsteht (Art. 16 Abs. 5 UVG). Im Mai 2015 hat die Kommission die Revision zu Ende beraten. Sie ist sehr nahe am Kompromiss geblieben.

Auch in der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) ist die Kompromissvorlage der Sozialpartner, der privaten Unfallversicherer und der Suva gut angekommen. Die Kommission hat der Revision einstimmig zugestimmt. In der Detailberatung hielt sie vollständig am Kompromiss fest. Das heisst, für sie waren alle wesentlichen Punkte der Vorlage unbestritten. Dazu gehört insbesondere die neue Regelung, die verhindern soll, dass jemand, der nach einem Unfall eine Invalidenrente bezieht, im Alter finanziell besser dasteht als jemand, der nie einen Unfall erlitten hat. Die Kommission war ebenso damit einverstanden, dass im Falle von Katastrophen ein Ausgleichsfonds geschaffen werden soll, der über einen speziellen Prämienzuschlag geäuft wird. Des Weiteren beantragte die Kommission in der Detailberatung einstimmig, die einzige materielle Änderung, die der Nationalrat beschlossen hatte, rückgängig zu machen. Die Kommission des Ständerats lehnte es ab, dass Arbeitgeber und Versicherer in der Berufsunfallversicherung eine freiwillige Verlängerung der Wartezeit auf 30 Tage vereinbaren können, sofern dem Versicherten daraus kein Nachteil entsteht (Art. 16 Abs. 5 UVG). Die Kommission sprach sich dafür aus, dass die Suva frei sein soll, auf welche Art sie übermässige Reserven abbauen will (Streichung von Art. 90 Abs. 5 UVG). Dieser Entscheid ist für den Schweizerischen Versicherungsverband SVV soweit in Ordnung. Sehr wichtig für den SVV war, eine Übergangsbestimmung im Gesetz verankern zu können zur Sicherung jener Mittel, welche die privaten Unfallversicherer schon bis-

her für Teuerungszulagen geäuft haben. Diese Übergangsbestimmung (Fonds) hat die Kommission gutgeheissen.

Im Juni 2015 hat der Nationalrat Eintreten auf die Vorlage beschlossen. Der Rat ist seiner vorberatenden Kommission gefolgt und hat die freiwillige Verlängerung der Wartezeit auf 30 Tage in der Berufsunfallversicherung angenommen. Der Ständerat hingegen hat sich, angelehnt an den Entscheid seiner vorberatenden Kommission, gegen diese Erhöhung ausgesprochen. Zudem hat er die Übergangsbestimmung angenommen.

Bereits in der Herbstsession 2015 hat der Nationalrat ausserplanmässig die Differenzvereinbarung zum UVG vorgenommen. Die Differenzen zum Ständerat – gegen eine freiwillige Erhöhung der Karenzzeit in der Berufsunfallversicherung und die Übergangsbestimmung betreffend Fonds – wurden diskussionslos ausgeräumt, respektive gutgeheissen.

Alle wichtigen Anliegen des SVV berücksichtigt

Der SVV ist mit dem Resultat sehr zufrieden: Alle für den Verband wichtigen Anliegen sind in das revidierte Gesetz eingeflossen. Beide Eidgenössischen Räte haben bei der Schlussabstimmung die revidierte Vorlage einstimmig gutgeheissen. Nun gilt es, in der Revision der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) das Beste für den Versicherungsverband herauszuholen. Die Arbeiten dazu sind bereits in vollem Gang. Der SVV hat im November 2015 seine Vorschläge für entsprechende Anpassungen in der UVV dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) eingereicht. In der ersten Hälfte 2016 wird das ordentliche Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Das revidierte Gesetz und die revidierte Verordnung werden voraussichtlich am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Paritätische Kommission UVG

Die Paritätische Kommission UVG setzt sich zusammen aus je drei Vertretern des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV und der Suva sowie einem unabhängigen Präsidenten, Prof. Thomas Gächter. Gemäss Sozialpartnerkompromiss soll die Kommission zuerst für Betriebe, die temporäre Kräfte zur Verfügung stellen (Art. 66 Abs. 1 lit. o UVG), eine Lösung suchen. Bis heute sieht es so aus, dass Mitte 2016 ein entsprechender Lösungsvorschlag der Swiss Staffing und dem Seco präsentiert werden kann.

Das Engagement des SVV für die Krankenversicherer

Der SVV setzt sich auch im Bereich der Krankenversicherung für die Förderung einer liberalen und sozialverträglichen Markt- und Wettbewerbsordnung ein. Seinen Schwerpunkt legt der Verband auf die private Zusatzversicherung. Im Bereich der sozialen Krankenversicherung arbeitet er mit den Verbänden Santésuisse und Curafutura zusammen.

Gesetz Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG)

Per 1.1.2016 ist das Aufsichtsgesetz über die obligatorische Krankenversicherung (KVAG) in Kraft getreten. Obwohl der Einsatz des SVV für eine verhältnismässige Verbesserung der Aufsicht in wichtigen Punkten erfolgreich war, bleiben das KVAG und insbesondere die dazugehörige Verordnung (KVAV) insgesamt scharf. Im Rahmen der Vernehmlassung der KVAV hielt der SVV fest, dass die Ziele des Gesetzes – der Schutz der Interessen der Versicherten, die Verbesserung der Transparenz sowie die Gewährleistung der Solvenz der Krankenversicherer – in der Verordnung im Mittelpunkt stehen müssen. Nach einem Verordnungsentwurf, der in vielen für die Krankenversicherer wichtigen Punkten über das Ziel hinausschoss, stellte der SVV mit Genugtuung fest, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die ursprüngliche Fassung grundlegend überarbeitete. Viele der wichtigen Kritikpunkte und Empfehlungen des SVV wurden aufgenommen. So können die Krankenversicherer nun einen Teil ihrer Kapitalerträge in die Kostenberechnung für die Prämien miteinbeziehen. Zudem dürfen sie (und müssen nicht) unter bestimmten Voraussetzungen übermässige Reserven abbauen. Das BAG muss nicht, sondern kann die Versicherten verpflichten, ihre Prämien anzupassen, wenn diese – gemessen an den Kosten – zu hoch sind. Der SVV konnte so wesentlich zur Entschärfung von KVAG und KVAV beitragen. Trotzdem bleibt das Aufsichtsgesetz über die Krankenversicherung mit Kosten und Freiheitseinbussen für die Krankenversicherer verbunden, die dem Versicherten keinen Mehrwert bringen.

Steuerung des ambulanten Bereichs

Die Wintersession 2015 brachte erwartete und unerwartete Ergebnisse. Das Parlament lehnte die Vorlage, die eine juristische und administrative Trennung von Grund- und Zusatzversicherung forderte, ganz im Sinne des SVV und wie erwar-

tet deutlich ab. Ebenfalls auf der Linie des SVV – diesmal völlig überraschend – lehnte der Nationalrat in der Schlussabstimmung mit einer Stimme Unterschied die Vorlage von Bundesrat Berset zur Steuerung des ambulanten Bereichs ab. Die Vorlage sah vor, den Kantonen eine umfassende Kompetenz für die Steuerung des ambulanten Leistungsangebots zu erteilen. Aus Sicht des SVV ist eine langfristige Lösung notwendig. Der Entscheid eröffnet nun die Chance, andere Lösungswege wie beispielsweise die Lockerung des Kontrahierungszwangs in die Diskussion einzubringen.

Mehr Eigenverantwortung, weniger Staat

In seiner Strategie Gesundheit 2020 hat sich der Bundesrat zum Thema Prävention geäussert. Er definierte Massnahmen auf verschiedenen Ebenen, die von der Verringerung verhaltensbezogener Risikofaktoren bis zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit beim Zugang zur Prävention reichen. Der SVV hat diese Strategie und verschiedene parlamentarische Vorstösse zum Anlass genommen, um seine Position im Bereich Prävention Krankenversicherung festzulegen. Im Zentrum stehen die Stärkung der Eigenverantwortung der Bevölkerung durch sinnvolle Anreize, die Beschränkung der staatlichen Aktivitäten auf das Setzen von Rahmenbedingungen, die Verhinderung der Finanzierung staatlicher Aktivitäten über Gelder der sozialen Krankenversicherung und die Umsetzung von evidenzbasierten Massnahmen.

Für eine massvolle Aufsicht

Aufgrund der ständig wachsenden Anforderungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (Finma) und des BAG – die Finma beaufsichtigt die Zusatz-Krankenversicherung, das BAG die soziale Krankenversicherung – hat der SVV branchenspezifische Gespräche mit beiden Behörden initiiert. Der Verband ist deshalb der Kontaktgruppe «BAG-Krankenversicherer» beigetreten und hat an zwei Spitzengesprächen verschiedene Aufsichtsthemen mit der Finma erörtert. Im Bereich der sozialen Krankenversicherung machen zunehmende Forderungen an die Lieferung von Daten den Krankenversicherungen Mühe. Bei der Zusatzversicherung setzen sich die Krankenversicherer für Anpassungen bei der präventiven Produktkontrolle oder bei den Vorgaben bezüglich Gewinnmargen und Rabattierung ein.

Versicherungsmedizin: Neues elektronisches Reintegrations-Instrument

Seit 2010 steht den Versicherungsfachleuten ein «Reintegrationsleitfaden Unfall» zur Verfügung. Dieser dient als Führungsinstrument, um die Arbeitsunfähigkeit einer Patientin oder eines Patienten besser einzuschätzen und somit die Reintegration spezifischer führen zu können. Bei den Mitgliedergesellschaften des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV kam der Wunsch auf, einen solchen Reintegrationsleitfaden auch für die Krankentaggeldversicherer zu erarbeiten. Anfangs 2015 konnte die Vorversion des «Reintegrationsleitfaden Krankheit» (RELK) ausgetestet werden. Die Rückmeldungen ergaben vier Hauptaussagen. Erstens: Der Leitfaden ist hilfreich. Zweitens: Die Datenlage muss verbessert werden. Drittens: Die ICD-Einteilung – das heisst die Klassifikation der Gesundheitsprobleme – muss verfeinert werden. Viertens: Eine elektronische Version mit verschiedenen Suchoptionen würde die Benutzerfreundlichkeit noch verbessern. Die Schwachstellen wurden nachgebessert und so konnte im Herbst 2015 die erste Version des RELK in deutscher und französischer Sprache den Versicherern ausgeliefert werden.

Um den Bedürfnissen der Versicherungsfachleute nachzukommen, hat der SVV den Aufbau eines elektronischen Reintegrations-Instruments in die Wege geleitet, die «RE Toolbox». Bei fehlenden ICD-Codes kann mit der RE Toolbox die Diagnose anhand von Schlagwörtern aus den ärztlichen Berichten eruiert werden. Im Weiteren kann jede Versicherungsgesellschaft mit der RE Toolbox die Parameter zur Auslenkung von Fällen selber festlegen und die Fallsteuerung optimieren. Ganz wichtig ist, dass durch die RE Toolbox eine vollkommen anonymisierte Datenverarbeitung zur Verbesserung der Datenlage und Optimierung der Granulierung von Diagnosegruppen möglich ist. Parallel dazu wurden die Arbeiten zur zweiten vollständig überarbeiteten Version des «Reintegrationsleitfadens Unfall» (RELU) mit den vollkommen anonymisierten Daten der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung (SSUV) in Angriff genommen. Der überarbeitete RELU wird ebenfalls in die RE Toolbox eingebaut, sodass den Versicherungsfachleuten im Laufe des Jahres 2016 ein allumfassendes Instrument für die spezifische Reintegration zur Verfügung stehen wird.

Wann gilt ein Schmerz als unüberwindbar?

Im Jahr 2004 hat das Bundesgericht mit seinem Leitscheid BGE 130 V 352 und anschliessenden Urteilen die rechtlichen Grundsätze festgelegt, nach denen somatoforme Schmerzstörungen – das heisst, Schmerzstörungen ohne erklärbare organische Ursachen und vergleichbare psychosomatische Leiden – zu beurteilen sind, damit eine Invalidenrente zugesprochen werden kann. Dass mit einer «zumutbaren Willensanstrengung» körperliche Schmerzen überwindbar seien, galt als Regel. Die Arbeitsunfähigkeit respektive die Invaliditätsrente galten als Ausnahme. Für die «Unüberwindbarkeitsvermutung» hat das Bundesgericht einen Kriterienkatalog aufgestellt. Hierfür nahm es einzelne Rehabilitations-Prognosefaktoren von Förster zu Hilfe. Diese waren aber nicht für Ausschlusskriterien einer Überwindbarkeit gedacht. Trotzdem wurden in den Folgejahren weitere Beschwerdebilder dieser Praxis unterstellt. Nach Kritik aus medizinischen und juristischen Kreisen hat das Bundesgericht im Juni 2015 in einem Grundsatzurteil (BGE 141 V 281) der Überwindbarkeitspraxis aus dem Jahr 2004 ein Ende gesetzt. Neu verlangt das Bundesgericht ein strukturiertes Beweisverfahren anhand vorgegebener Indikatoren mit einer ergebnisoffenen, einzelfallbezogenen Beurteilung. Die Indikato-

ren betreffen den funktionellen Schweregrad der Erkrankung und die Konsistenz, insbesondere die Behinderung in allen Lebensbereichen. Die Defizite und Ressourcen müssen dargelegt und diskutiert werden. Damit hat das Bundesgericht die Grundgedanken der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) zur Begutachtung übernommen. Hiermit kann man verhindern, dass die Arbeitsunfähigkeit ohne Zwischenschritt von der Diagnose abgeleitet wird. Die Diagnose ergibt den möglichen Einstieg in die Anspruchsberechtigung von Leistungen. Sie alleine genügt aber nicht, sondern es wird dargelegt, was denn am Körper nicht mehr funktioniert, fehlt oder geschädigt ist. Daraus wird abgeleitet, was eine Person alles aktiv machen kann. Bei der Frage der Partizipation geht es darum, zu erkennen, ob die Person noch an einem gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann. Diese drei Komponenten werden nun aber von fördernden und hemmenden Faktoren beeinflusst, also von der Umwelt sowie auch von personenbezogenen Faktoren. Jetzt geht es darum, aus Sicht der Versicherer bei den Fragen zu einem Gutachten diese Indikatoren zu berücksichtigen und aus derjenigen der medizinischen Gutachter diese in der Beurteilung aufzuzeigen.

Privatversicherer engagieren sich bei Klimafragen

Der Schweizerische Versicherungsverband SVV befasst sich mit Themen der Schweizer Klima-, Energie- und Umweltpolitik, die für die Assekuranz relevant sind. Dazu gehören beispielsweise die anstehende Revision des CO₂-Gesetzes, Adaptationsmassnahmen (Anpassungen im Zusammenhang mit der Versicherung gegen Naturgefahren), die Ausgestaltung der Energiestrategie 2050 oder die Grüne Wirtschaft.

Für diese Themen hat der SVV die Arbeitsgruppe «Klima und Energie» ins Leben gerufen. Die Gruppe ist unter anderem für das politische Monitoring zuständig. Sie berichtet den beiden Ausschüssen Campaigning und Schaden des SVV. Der Arbeitsgruppe obliegt auch die Aufgabe, ein Strategiepapier zu erarbeiten. Dieses soll als Verbandsleitfaden und Orientierungshilfe für die Schweizer Versicherer dienen, beispielsweise beim Verfassen von Stellungnahmen, Medienanfragen oder bei der Positionierung der Assekuranz in der Öffentlichkeit.

Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und Privatversicherern

Die Schweiz gehört zu denjenigen Ländern, die sehr gut auf allfällige Naturkatastrophen vorbereitet sind. Besonders im Bereich Hochwasser und Überschwemmung wurde hierzulande bereits viel erreicht. Die öffentliche Hand verbessert diesen Standard von Jahr zu Jahr. Allerdings gibt es keine absolute Sicherheit dafür, dass alle Schäden verhindert werden können.

Im Schadenfall greift die Versicherung gegen Naturgefahren für Gebäude und deren Inhalt nahtlos ein. Diese Versicherungslösung hat sich seit über 50 Jahren bewährt und sich immer wieder als sehr nützlich erwiesen. Die Privatversicherer haben in den letzten 10 Jahren über 2,5 Milliarden Franken an die Versicherten bezahlt.

In den vergangenen Jahren haben sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und die Schweizer Versicherer über die Aufgabenteilung im Bereich der Naturgefahren zwischen öffentlicher Hand und den Privatversicherern auseinandergesetzt. Dabei wurde man sich einig, dass es Aufgaben gibt, die besser gemeinsam in einer sogenannten «Private-Public-Partnership» (PPP) gelöst werden sollten. So können sinnvolle Synergien genutzt werden.

In diesem Sinne haben das BAFU und die Privatversicherer zwei Projekte initiiert: Das eine befasst sich mit der Planung von Projekten zur Hochwasserprävention (Mitigation).

Eine Publikation dazu wird demnächst veröffentlicht werden. Das zweite Projekt befasst sich mit den immer häufiger auftretenden Starkniederschlägen. Es soll zu Erkenntnissen führen, um den Hochwasserschutz noch effizienter planen zu können.

Private-Public-Partnership

Beispiel 1 : Von der Risikoanalyse zur Massnahmenplanung bei Hochwasserschutzprojekten

Die Idee war, Erfahrungen aus bisher erfolgreich durchgeführten Präventionsprojekten zu sammeln, auszuwerten und die daraus entstandenen Erkenntnisse den Planern von zukünftigen Vorhaben im Sinne eines best practice-Ansatzes zur Verfügung zu stellen. Acht sehr unterschiedliche Hochwasserschutz-Projekte wurden analysiert: kleine, mittlere und grosse Projekte, in verschiedenen Regionen und bei unterschiedlichen Gewässern, das heisst vom Bergbach bis zum Strom (Rhone). Anhand der Erkenntnisse konnten die Projektverantwortlichen Prozessabläufe skizzieren. Daraus entstand ein übersichtliches Handbuch, das helfen soll, anspruchsvolle Hochwasserschutzprojekte erfolgreich abzuwickeln. Den Schweizer Privatversicherern war es wichtig, mit diesem Projekt einen Beitrag für eine effektive und nachhaltige Prävention im Hochwasserschutz zu leisten.

Beispiel 2: Neue Gefahrenkarten

Starkniederschläge führen oft zu erheblichen Schäden an Gebäude und Mobiliar. Das Wasser fliesst breitflächig über Hänge oder Strassen in besiedelte Gebiete und dringt dort in Gebäude und Untergeschosse ein. Im Fachjargon spricht man von Oberflächenabfluss oder Hangwasser. Die heute in allen Kantonen erstellten Gefahrenkarten zeigen allerdings die Gefährdung durch den Oberflächenabfluss nicht auf, obwohl diese Gefahr immer wieder zu hohen Schäden führt. Eine Analyse hat ergeben, dass rund 50 Prozent der Schäden bei Hochwasser und Überschwemmung durch Oberflächenabfluss verursacht werden. Die Privatversicherer haben deshalb in einem gemeinsamen Projekt mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Interkantonalen Rückversicherungsverband (IRV) Oberflächenabflusskarten herausgegeben. Dank diesen Karten können Naturgefahren bei der Raumplanung besser berücksichtigt und entsprechende Schutzmassnahmen getroffen werden.

Runder Tisch Asbest: Gute Lösung für alle gesucht

Jedes Jahr erkranken in der Schweiz rund 120 Personen, weil sie eine krebserregende Menge an Asbestfasern eingeatmet haben. Viele davon haben Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung unter dem Titel «Berufskrankheit». Sie sind finanziell gut abgesichert. Jährlich haben aber 20 bis 30 Personen nur Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Kranken- oder der Invalidenversicherung. Deren Leistungen gehen weniger weit. Es ist also ein Unterschied, ob man als mit Asbest belastete Person UVG-Leistungen erhält oder nicht.

Neben Ansprüchen aus Sozialversicherungen haben Asbestopfer allenfalls auch Haftpflichtansprüche gegen den Arbeitgeber oder Dritte wegen Vernachlässigung ihrer Schutz- oder Sorgfaltspflichten. Im Gegensatz zu Sozialversicherungsleistungen muss der Anspruch auf Haftpflichtforderungen konkret bewiesen werden.

Mit Asbest belastete Personen sterben oft kurze Zeit nach der Diagnose. Ihnen fehlt die Zeit, lange Haftpflichtverfahren auf sich zu nehmen. Sie sind also auf UVG-, IV- oder andere rasche, klar geregelte Leistungen angewiesen. Ideal wäre deshalb eine schnelle pauschale Abgeltung ohne haft-

pflichtrechtliche Verfahren. Bundesrat Alain Berset hat einen «Runden Tisch Asbest» einberufen. Dieser steht unter der Leitung von Altbundesrat Moritz Leuenberger. Das Ziel des Runden Tisches ist, ergänzend zu den laufenden gesetzgeberischen Arbeiten zur Verlängerung der Verjährungsfristen auf freiwilliger Basis einen Fonds für nicht UVG-Versicherte zu gründen.

Die Runde setzt sich aus Vertretern der Wirtschaft, der Gewerkschaften, des Vereins Asbestopfer sowie der Behörden zusammen. Der Schweizerische Versicherungsverband SVV ist ebenfalls Teil davon.

Der SVV ist der Ansicht, dass der Fonds dann Sinn macht, wenn eine Lösung für alle mit Asbest belasteten Personen eine echte Alternative zur Haftung und Ersatz sein könnte. Das heisst, nicht nur für Personen mit Haftpflichtansprüchen, sondern auch für Personen ohne Ansprüche aus der Unfallversicherung. Wichtig ist, dass eine solche Alternative wirtschaftlich finanzierbar ist und eine «Win-Win»-Situation ergibt. Sofern der Runde Tisch Asbest diese Prämissen erfüllt, sind auch längere Verjährungsfristen im Obligationenrecht verzichtbar.

Lange Verjährungsfristen sind kein Garant für «Opferhilfe»

Der Bundesrat will durch die Revision des Haftpflichtrechts Opfer von Schäden, die erst nach sehr langer Zeit erkennbar sind, besser schützen. Er hat deshalb eine längere Verjährungsfrist von 30 Jahre Dauer vorgeschlagen. Der SVV plädierte demgegenüber für eine generelle Verjährungsfrist von maximal 20 Jahren. Längere Verjährungsfristen sind an sich kein Garant für Schadenersatz, schaffen aber Rechtsunsicherheit. Schadenersatz gibt es nur, wenn die Haftung bewiesen werden kann. Mehr als zwanzig Jahre nach einem Ereignis Beweis zu führen ist kostenintensiv und der Erfolg unsicher. Der Schutz durch lange Verjährungsfristen ist eine Illusion. Opfern von Spätschäden muss anders und einfacher geholfen werden. Lange Verjährungsfristen sind kein Garant für «Opferhilfe», wie sich das der Bundesrat vorstellt. Die Vorlage wurde 2015 im Ständerat von der Rechtskommission behandelt. Der SVV wurde angehört. Wohl unter dem Eindruck eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat die Rechtskommission des Ständerats zwar vorgeschlagen, auf eine generell lange Verjährung zu verzichten

und bei der geltenden Frist von 10 Jahren zu bleiben. Für Asbestopfer soll aber eine Spezialregel ins Obligationenrecht aufgenommen werden. In einer Übergangsregelung wird Opfern das Recht eingeräumt, kurze Zeit nach Kenntnis des Schadens auch bei eingetretener Verjährung klagen zu können. Bereits verjährte und sogar gerichtlich entschiedene Fälle dürften demnach wieder aufgerollt werden. Die Regel soll nur gelten, wenn im Zeitpunkt des Begehrens nicht mittels Sonderregime anderweitig eine angemessene Entschädigung besteht. Faktisch heisst das, dass man in Asbestfällen auf Verjährungsfristen verzichten will. Dies zwar «nur», sofern kein Sonderregime (Asbestfonds) eingerichtet wird. Ob und wie ein solches ausgestaltet wird, ist aber völlig offen. Die Übergangsbestimmungen sind ein massiver Eingriff in ein funktionierendes Rechtssystem. Die Subsidiarität zu einer noch offenen Asbestfondslösung ist eine zusätzliche Hypothek und eine Verschlechterung zum Beschluss des Nationalrats. Sie macht unsere Gesetzgebung unberechenbar, schafft Rechtsunsicherheit und ist unbedingt zu vermeiden.

Nanotechnologie: Neues Instrument zur Risikoanalyse

Die Fachkommission Haftpflicht beschreibt seit einigen Jahren in einer Broschüre zwölf der relevantesten Risiken für die Assekuranz. Die Nanotechnologie ist nach wie vor eines der grössten, aber weitgehend noch nicht abschätzbaren latenten Langzeitriskiken. Der Umgang mit und die Verwendung von künstlich hergestellten Nanopartikeln, sogenannten Engineered Nanoparticles, wird nach wie vor als potenziell risikorelevant beurteilt. Darum nimmt der Schweizerische Versicherungsverband SVV seit einigen Jahren an der fachtechnischen und regulatorischen Beobachtung in diversen nationalen und internationalen Gremien teil, orientiert sich über EU-Projekte und trifft sich regelmässig mit der Industrie. Bislang traf man aktiv keine eigenen Massnahmen.

« Ziel des Tools ist, die Gefahr von künstlich produzierten Nanopartikeln für Mensch und Umwelt zu identifizieren. »

Der SVV hat nun Mitte 2015 entschieden, ein Ratinginstrument für «Manmade Nanomaterials» (MNM) zu entwickeln. In Zusammenarbeit mit Umweltingenieuren von Ver-

sicherungsgesellschaften des Verbandes entsteht aktuell ein Bewertungsinstrument für Nanopartikel, ein sogenanntes Nano-Tool. Das Ziel ist, die allgemeine Gefahr von künstlich produzierten Nanopartikeln für Mensch und Umwelt über den ganzen Lebenszyklus von Produkten zu identifizieren. Ebenfalls soll die Risikoexposition von Menschen pro Industriezweig von der Herstellung bis zur Entsorgung dargestellt werden. Schliesslich wird auch das Risiko einer Umweltbelastung beim Recycling der MNM bewertet. Idealerweise erhält man bei der Auswertung des Nano-Tools eine umfassende Analyse von Risiko und Gefahr für Mensch und Umwelt während der Produktion, des Gebrauchs von Konsumgütern bis und mit zur Entsorgung von MNM. Das Tool soll praxistauglich sein. Darum werden vorerst nur sechs spezifisch identifizierte, potenziell gefährliche Nanopartikel in das Tool aufgenommen. Mit diesen wird die Mehrheit der bekannten Substanzen mit Gefahrpotenzial abgedeckt. Das Instrument ist ein strategisches «Underwriting-Tool» und weniger als Tool für den Underwriter gedacht. Es dient als Beurteilungsmassstab, ersetzt aber nicht die spezifische Klassierung von Risikofähigkeit und -appetit des Versicherers. Das Nano-Tool wird voraussichtlich Mitte 2016 verfügbar sein.

Technische Versicherung: Prävention auf Baustellen

Die Arbeitsgruppe der Technischen Versicherungen ging im Berichtsjahr vertieft das Thema Prävention an. Immer wieder stellt die Arbeitsgruppe dieselben Fehler oder Nachlässigkeiten auf Baustellen fest, die enorme Schäden verursachen. Diese könnten durch einfache und frühzeitige Massnahmen verhindert werden.

Die Arbeitsgruppe griff deshalb einzelne solche Themen auf, um die entsprechenden Zielgruppen mit Faltblättern zu sensibilisieren. Handliche DIN A5-Flyer erläutern in knapper und verständlicher Form das Problem, wie und womit man den Gefahren entgegentreten oder diese sogar verhindern kann.

Der Aufbau der Flyer ist immer gleich. Zunächst werden typische Schadenbeispiele beschrieben, dann die möglichen Präventionsmassnahmen vorgeschlagen und schliesslich deren Wirkung und Nutzen aufgezeigt.

Im ersten Flyer «Wasser – Kein Ärger auf Ihrer Baustelle» geht es um die Schäden, die Wasser auf Baustellen verursa-

chen kann. Der zweite Flyer macht auf das Thema «Baugruben – Kein Ärger auf Ihrer Baustelle» aufmerksam.

« Ziel der Prävention mit Flyern ist, Gesundheitsschäden, hohe Kosten und viel Ärger auf Baustellen für alle Beteiligten zu verhindern. »

Ein drittes Faltblatt befindet sich in Arbeit. Dieses wird sich mit Diebstählen auf Baustellen befassen. Ziel der Prävention mit Flyern ist, Gesundheitsschäden, hohe Kosten und viel Ärger auf Baustellen für alle Beteiligten zu verhindern.

Die Flyer werden vom Schweizerischen Versicherungsverband SVV produziert und sind in Deutsch, Französisch und Italienisch kostenlos via SVV-Webseite erhältlich. Die Arbeitsgruppe der Technischen Versicherungen wird auch im Jahr 2016 im Präventionsbereich aktiv sein.





Schaden- und Regulierungsabkommen mit kantonalen Gebäudeversicherern

Seit den frühen 90er-Jahren waren sich die Vertreter der kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) und der Privatversicherer uneinig über die Funktion als «Gebäudewasserversicherer» hinsichtlich Abgrenzung und Regulierung der Schäden bei Elementarereignissen. Immer wieder führten die unterschiedlichen Definitionen des Elementarschadens eines Hochwasser- oder Überschwemmungsereignisses (Ursachenkollision) zu Meinungsverschiedenheiten. Wenn die Privatversicherer solche Schäden beurteilten, gingen sie stets vom Gedanken der Ursache (Kausalität) aus. Für die kantonalen Gebäudeversicherungen war jedoch der Weg des Wassers massgebend. Trat ein Schaden ein, gingen die Diskussionen über die Schadenregulierungen los und die Geschädigten mussten zum Teil lange warten, bis die Angelegenheit geklärt werden konnte. Die existierenden unterschiedlichen Definitionen der Versicherungsleistungen in den einzelnen Kantonen erschwerten die Sache zusätzlich. Auch die Urteile der verschiedenen Instanzen wie Verwaltungsgerichte und

Bundesgericht brachten nicht die erwünschte Klarheit, sondern folgten unterschiedlichen Interpretationen. Sie zeigten aber mögliche Varianten auf. Eine Lösung war dringlich, um die müssigen Diskussionen zwischen Privatversicherern und kantonalen Gebäudeversicherern nicht auf dem Rücken der Versicherungsnehmer auszutragen. Nach langen Gesprächen konnte ein für alle Parteien zufriedenstellendes Schadenabkommen abgeschlossen werden.

Ein weiterer Streitpunkt zwischen den Parteien betraf die Schadenregulierung bei Feuerschäden mit einer haftpflichtigen dritten Person. Auch hier führte ein Abkommen zu einer Lösung. Die Rechtmässigkeit beider Abkommen wurde von der Wettbewerbskommission (Weko) überprüft und bestätigt. Wichtig war, dass die Vereinbarungen in keiner Weise den Kunden negativ tangierten. Das Gegenteil ist der Fall: Aufgrund der Abkommen besteht nun Rechtssicherheit mit dem Ziel einer effizienteren Schadenabwicklung zum Vorteil der Versicherungsunternehmen und der Versicherten.

Versicherungsbetrug: Zusammenarbeit mit Art Loss Register

Das Art Loss Register ist eine internationale Datenbank, in der verlorene und gestohlene Kunstwerke und Wertgegenstände registriert sind. Sie ist nicht öffentlich. Die Datenbank umfasst gegenwärtig rund 350 000 Objekte und wird ständig aktualisiert. Jedes Jahr kommen 10 000 Registrierungen hinzu. Alle eindeutig identifizierbaren Wertgegenstände sind im Art Loss Register erfassbar. Die Informationen werden streng vertraulich behandelt. Registrierungen, Anpassungen und Suchanfragen kann man jederzeit nachverfolgen.

Alle Mitgliedsgesellschaften des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV haben die Möglichkeit, kostenlos Objekte wie zum Beispiel Uhren, Gemälde, Möbel, Schmuck, Oldtimer-Fahrzeuge usw. online oder telefonisch registrieren zu lassen. Die Gegenstände bleiben solange in der Datenbank abrufbar, bis sie wieder aufgefunden werden.

« Alle Mitgliedsgesellschaften des SVV haben die Möglichkeit, kostenlos Objekte registrieren zu lassen. »

Die Ziele des Art Loss Registers sind:

- Identifizierung und Wiederauffindung gestohlener und

- verschollener Kunst- und Wertgegenstände,
- Verhinderung von Kunstdiebstahl,
- Reduzierung des Handels mit gestohlener Kunst sowie
- der Schutz von Kunstsammlungen vor Verlusten.

Das Art Loss Register hat in mehreren Fällen in der Schweiz Versicherungen geholfen, gestohlene Objekte aufzufinden. Diese wurden beispielsweise während Bauarbeiten von Galerien oder Privatresidenzen entwendet.

« Das Art Loss Register hat in mehreren Fällen Versicherungen geholfen, gestohlene Wertgegenstände aufzufinden. »

Beim Wiederauffinden von verlorenen Kunstwerken und Wertgegenständen werden oft Versicherungsbetrüge aufgedeckt: Immer wieder werden durch das Art Loss Register Objekte identifiziert, die Jahre zuvor bei Versicherungsgesellschaften als zerstört gemeldet wurden. Der Schweizerische Versicherungsverband SVV arbeitet eng mit dem Art Loss Register zusammen und gibt regelmässig einen Newsletter zum Thema heraus. Dieser ist via SVV-Webseite abrufbar.

Checkliste für den Umgang mit Rechtsschutzversicherungen

In den letzten Jahren kam es immer wieder zu kontroversen Diskussionen zwischen der Kommission Rechtsschutzversicherungen des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV und einer Delegation des Schweizer Anwaltsverbands (SAV). Die Kontroversen betrafen die Honorare der Rechtsschutzversicherer, die freie Wahl eines Anwalts und die Ablehnung gewisser Kanzleien. Die Gespräche führten nicht zu gemeinsamen Lösungen und wurden auf Eis gelegt. Im Berichtsjahr haben beide Parteien das Gespräch wieder aufgenommen. Sie einigten sich auf gemeinsame Grundsätze und führten ein Projekt durch.

So hat der SAV zusammen mit dem SVV eine «Checkliste für den Umgang mit Rechtsschutzversicherungen» erstellt. Diese richtet sich an die Kundinnen und Kunden der Rechtsschutzversicherungen. Sie erläutert kurz und verständlich die Rechte und Pflichten der Versicherten. Auch Anwälte können und sollen die Checkliste verwenden. Mit Hilfe der Liste sind bereits in einem frühen Stadium Fehler bei der Mandatierung vermeidbar. Beispielsweise sollte zunächst die Rechtsschutzversicherung kontaktiert werden, bevor

ein Anwalt mit einem Mandat beauftragt wird – womöglich besteht nämlich im konkreten Fall keine oder nur eine limitierte Deckung.

«**Die Checkliste richtet sich an die Kundinnen und Kunden der Rechtsschutzversicherungen. Sie erläutert kurz und verständlich deren Rechte und Pflichten.**»

Weiter zeigt die Checkliste die Rechte und Pflichten während der Fallbearbeitung und beim Fallabschluss auf. Sie steht den Rechtsschutzversicherungen zur Verfügung, damit sie diese ihren Kundinnen und Kunden abgeben können. Die Checkliste ist in zwölf Sprachen erhältlich, beispielsweise in Albanisch, Kroatisch, Portugiesisch, Spanisch oder Türkisch. Ebenfalls ist sie in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch via SVV-Webseite oder der Webseite des SAV abrufbar. Für die Zukunft sind weitere Grundsatzpapiere geplant. Der SVV und der SAV freuen sich über die neue, fruchtbare Zusammenarbeit.

Arbeitszeiterfassung: Statt Vertrauen mehr Kontrolle

«Der Bundesrat hat am 4. November 2015 die Arbeitszeiterfassung den Realitäten der heutigen Arbeitswelt angepasst.» So wurde die Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1) in der Medienmitteilung des Bundes angekündigt. Die bisher engen Vorschriften wurden tatsächlich gelockert. Auf die Realitäten der heutigen Arbeitswelt im Dienstleistungssektor – dieser macht rund 70 Prozent der Schweizer Wirtschaft aus – nehmen sie jedoch kaum Rücksicht.

Der SVV hatte sich an vorderster Front für die Legitimierung der Vertrauensarbeitszeit und damit für den Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung eingesetzt. Der freiwillige Verzicht auf die Aufzeichnung der exakten Lage und/oder der Dauer der Arbeitszeit sollte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Stufen möglich sein. Die revidierte Verordnung ArGV1 ist aber weit von diesen Vorstellungen entfernt. Die neue Regelung beruht auf einem Kompromiss zwischen den Sozialpartnern. Für den SVV ist nicht verständlich, dass die Arbeitgebervertreter einer Lösung zustimmen konnten, die einen Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung nur möglich macht, wenn ein Unternehmen einem Gesamtarbeitsvertrag angeschlossen

ist. Nur eine Minderheit der Berufstätigen im tertiären Sektor ist Mitglied einer Gewerkschaft. Ab 1. Januar 2016 sind auch die Versicherungsunternehmen definitiv gezwungen, die Erfassung der Arbeitszeit durch die Mehrheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder einzuführen. Für die meisten Mitglieder des SVV bedeutet dies eine Korrektur in der erfolgreich erarbeiteten und gelebten Vertrauenskultur zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Dazu müssen neue Systeme zur Arbeitszeiterfassung und Aufzeichnung eingerichtet werden. Die Reaktionen der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind sehr unterschiedlich. Sie reichen von Zufriedenheit, dass die geleistete Arbeitszeit endlich schriftlich bewiesen werden kann, bis zu Unverständnis und Unmut, weil das Vertrauen durch Kontrolle und Bürokratie abgelöst wurde. Der SVV setzt sich nun für eine Revision des Arbeitsgesetzes ein. Die darin vorgegebene Dokumentation der Arbeitszeit soll gestrichen werden und das in weiten Teilen veraltete, auf die Industrie ausgerichtete Gesetz soll den Bedürfnissen des tertiären Wirtschaftssektors und einer zeitgemässen Arbeitswelt angepasst werden.

Finanzdienstleistungsgesetz: Kundenschutz bewährt sich ohne neues Gesetz

Am 4. November 2015 hat der Bundesrat die Botschaft zum Finanzdienstleistungsgesetz (Fidleg) und zum Finanzinstitutsgesetz (Finig) an das Parlament verabschiedet. Das Grundsatzanliegen des SVV – kein Einbezug der Versicherungsbranche ins Fidleg – hat in der Botschaft leider keinen Eingang gefunden. Die Versicherungskunden in der Schweiz sind gut geschützt:

- Es gibt bereits zwei Kundenschutzgesetze für den Versicherungsbereich – das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) mit Aufsichtsverordnung (AVO) sowie das Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Hinzu kommen zahlreiche Rundschreiben der Finma.
- Die staatliche Regulierung wird unterstützt durch freiwillige Massnahmen der Versicherer: die Ombudsstelle der Privatversicherung (Stiftung unter Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern) und das Lernattestierungssystem für Versicherungsvermittler «Cicero».

« Die Versicherungskunden in der Schweiz sind gut geschützt. »

Dieses Kundenschutzsystem hat sich bewährt, auch in der Finanzkrise. Der SVV ist deshalb der Ansicht, dass die Unterstellung der Versicherungsbranche unter ein zusätzliches, drittes Kundenschutzgesetz (Fidleg) nicht notwendig ist. Die Kosten dieser zusätzlichen Mehrfachregulierung wären nicht verhältnismässig. Zudem ist das Fidleg in seinem Kern auf das Bankwesen zugeschnitten. Es passt nicht auf das Versicherungswesen:

- Versicherungsverträge sind keine Aufträge nach Obligationenrecht (wie Bankverträge), sondern Verträge nach VVG.
- Schweizer Banken sind in Bezug auf das grenzüberschreitende Vermögensverwaltungsgeschäft auf einen möglichst freien Marktzugang zum EU-Markt angewiesen. Von Relevanz sind deshalb die revidierte Richtlinie und die Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (Mifid II bzw. Mifir), da diese EU-Rechtsakte ein Regime für Drittlandfirmen statuieren. Mifid II/Mifir gelten jedoch nicht für Versicherungen.
- Demgegenüber ist ein grenzüberschreitendes Versicherungsangebot zwischen der Schweiz und der EU nicht erlaubt, da das Versicherungsabkommen der EU mit der Schweiz nur die Niederlassungsfreiheit gewährleistet, und auch das nur im Bereich der Nicht-Lebensversicherer. Allfällige Defizite sind deshalb punktuell und sektorspezifisch in den Spezialgesetzen und nicht im Rahmen des Fidleg

zu beheben. Der SVV setzt sich für die Wahrung der Interessen der Versicherungskundinnen und -kunden ein und unterstützt deshalb das Anliegen des Fidleg, allfällige Lücken im Kundenschutz zu schliessen. Im Sinne eines Level-Playing-Fields wären deshalb für qualifizierte Lebensversicherungsprodukte folgende Anliegen des Fidleg unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Versicherungsbranche in den Spezialgesetzen (VAG/VVG) umzusetzen:

- Basisinformationsblatt
- Verbesserte Transparenz am Point of Sale in Bezug auf den Status des Versicherungsvermittlers
- Angemessenheitsprüfung
- Dokumentation
- Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittler (die Versicherungsbranche hat mit dem Lernattestierungssystem «Cicero» notabene die Auflagen des Fidleg bereits erfüllt).
- Private anstatt staatliche Führung des Berufsregisters für Versicherungsvermittler.

« Die Unterstellung der Versicherungsbranche unter ein zusätzliches Kundenschutzgesetz ist nicht notwendig. »

Der Schweizerische Versicherungsverband SVV hat – vertreten durch Joachim Masur, CEO Zurich Schweiz – seine Position am 25. Januar 2016 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) anlässlich einer Anhörung dargelegt. Die WAK-S hat am 16. Februar 2016 weitere Anhörungen durchgeführt und einstimmig beschlossen, auf die beiden Vorlagen einzutreten.

Trotz einstimmigem Eintreten stösst die jetzige Vorlage des Bundesrats aber auf grosse Unzufriedenheit und die Kommission behält sich vor, die Vorlagen stark abzuändern. Sie hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, ihr vor Aufnahme der Detailberatung Formulierungsvorschläge zu unterbreiten. Die Kommission hat die Detailberatung noch nicht aufgenommen.

Der Auftrag der WAK-S an das EFD, die Versicherer nicht dem Fidleg zu unterstellen, ist erfolgt. Dies ist ein wichtiger Meilenstein für die Versicherungsbranche. Nun geht es aber um eine weitere Entschlackung der vorgesehenen Regulierungspunkte sowie die Umsetzung in den Spezialgesetzen. Die Arbeit wird weiterhin aktiv vom Schweizerischen Versicherungsverband SVV begleitet.

Rasante Entwicklungen im internationalen Steuerbereich

Im internationalen Steuerbereich ist vieles in Bewegung, das die Schweizer Privatasekuranz direkt beeinflusst. Im Folgenden ein Überblick.

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Mit dem AIA werden Finanzinstitute (zum Beispiel Banken und Versicherungen) systematisch und regelmässig steuerrelevante Informationen für die Ansässigkeitsstaaten von Steuerpflichtigen liefern. Gemeldet werden unter anderem Einkünfte wie Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, aber auch Einkünfte aus Lebensversicherungen.

Im Oktober 2014 haben 51 Staaten und Territorien das Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA) unterzeichnet, das die einheitliche Umsetzung des Common Reporting Standards (CRS) sicherstellen soll. Diese Staaten und Territorien werden Daten von 2016 erstmals im Jahr 2017 automatisch austauschen. In der Zwischenzeit haben sich über 100 Staaten, darunter die Staaten aller wichtigen Finanzzentren, zur Übernahme des CRS bekannt. Die Schweiz wird erstmals 2018 Daten von 2017 automatisch austauschen.

2015 wurden zwei parlamentarische Vernehmlassungen zum AIA durchgeführt. Die eine beinhaltet das Amtshilfebereinkommen, das für alle Staaten Voraussetzung des MCAA bildet. Die zweite Vernehmlassung beinhaltet das MCAA und das AIA-Bundesgesetz, das die innerstaatliche Umsetzung, Organisation, Verfahren, Rechtswege und anwendbaren Strafbestimmungen enthält. Zusätzlich bedarf es bilateraler Abkommen für die Wahl der Partnerstaaten. Sowohl der National- als auch der Ständerat haben sich für die Einführung des AIA ausgesprochen.

Der SVV hat an der Ausarbeitung des AIA-Gesetzes mitgearbeitet, Stellungnahmen in den Vernehmlassungen eingereicht und wirkt an der Erstellung der AIA-Wegleitung, AIA-Verordnung sowie IT-Umsetzung mit. Im Juni 2015 führte der SVV eine Veranstaltung zum AIA durch.

Foreign Account Tax Compliance Act (Fatca)

Der Bundesrat hat am 8. Oktober 2014 das Verhandlungsmandat für den Fatca-Modell-Wechsel beschlossen. Mit dem Wechsel erfolgt eine Angleichung von Fatca zum AIA. Mit Modell 1 wird Fatca in innerstaatliches Recht umgesetzt, womit der Schweiz weitreichend die Kompetenz erteilt wird,

Auslegungs- und Umsetzungsfragen zu klären. Dies wird in der Praxis zu Vereinfachungen und vermehrter Rechtssicherheit führen.

Die Schweiz hat 2015 Verhandlungen mit den USA betreffend Modell-Wechsel, Meistbegünstigungsklausel und einzelne Besserstellungen im Annex II geführt. Der Modell-Wechsel erfolgt frühestens per 1.1.2018.

Der SVV hat die Interessen der Assekuranz eingebracht und mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Übernahme des derzeitigen Annex II mit genereller Befreiung der staatlichen und beruflichen Vorsorge (2. Säule und Säule 3a mit Freizügigkeitseinrichtungen, Auffangeinrichtung, Sicherheitsfonds, Wohlfahrtsfonds, Anlagestiftungen der beruflichen Vorsorge) von Fatca Voraussetzung für einen Modell-Wechsel ist.

Seit Inkraftsetzung von Fatca mussten auch 2015 fortlaufend Umsetzungs- und Auslegungsfragen erörtert werden. Dahingehend arbeitet der SVV institutionalisiert mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) und anderen Verbänden zusammen. Des Weiteren hat der SVV eine Arbeitsgruppe für operationell Verantwortliche der Assekuranz implementiert.

Base Erosion and Profit Shifting (Beps)

Beps ist ein gemeinsames Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) mit dem Ziel, die Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung in Jurisdiktionen mit Tief- oder Nichtbesteuerung zu bekämpfen. Die finalen Reports zu den action points sind im Oktober 2015 publiziert worden. Zum Teil wurden Empfehlungen, zum Teil aber auch Pflichten zur Umsetzung ausgesprochen. Die Umsetzung einzelner Punkte hat in diversen Ländern begonnen. Zwingend umgesetzt wird das Country-by-Country-Reporting (CBCR). Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) hat hierfür eine Arbeitsgruppe einberufen, worin der SVV vertreten ist. Ebenfalls zwingend umgesetzt wird der spontane Austausch von Rulings. Auch hierfür bedarf es der entsprechenden Gesetzesgrundlagen.

Der SVV stand 2015 in engem Kontakt mit dem SIF, um die Interessen der Assekuranz einzubringen. Es erfolgten diverse Eingaben an die OECD, das SIF, den Wirtschaftsdachverband Economiesuisse und das BIAC (beratende Kommission der OECD).

Revision der Versicherungsaufsichtsverordnung ist in Kraft getreten

Nach einer langen Entstehungsphase hat der Bundesrat im ersten Quartal 2015 die revidierte Aufsichtsverordnung (AVO) verabschiedet. Sie ist am 1. Juli 2015 in Kraft getreten. Die Teilrevision der AVO hat die Revision von weiteren Regulativen ausgelöst. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finma) gab am 8. Juli 2015 ein umfangreiches Revisionspaket in die Anhörung. Es umfasste eine Revision der Versicherungsaufsichtsverordnung-Finma, sowie zahlreiche Finma-Rundschreiben (zehn revidierte und zwei neue). Unter der tatkräftigen Unterstützung zahlreicher Kommissionen und interessierter Personen hat der SVV elf Stellungnahmen verfasst (neun unter der Verantwortung des Ausschusses Finanz und Regulierung, je eine unter der Verantwortung der Ausschüsse Schaden und Leben) und termingerecht bei der Finma eingereicht.

Die Revision der Versicherungsaufsichtsverordnung-Finma war notwendig. Mit der Revision der AVO hat die Finma die Kompetenz erhalten, vom Obligationenrecht abweichende Mindestgliederungsvorschriften für die Jahresrechnung einzuführen. Dies war ein ausdrücklicher Wunsch des SVV. Die Mindestgliederung des neuen Rechnungslegungsrechts nach Obligationenrecht (OR) ist auf der Fristigkeit aufgebaut. Für die Versicherungswirtschaft, deren Hauptzweck der Risikoausgleich über die Zeit ist, hat aber die Fristigkeit in Bezug auf die Mindestgliederung der Jahresrechnung eine untergeordnete Bedeutung. Die Revision der Versicherungsaufsichtsverordnung-Finma berücksichtigt diese Besonderheit des Versicherungsgeschäfts.

« Mit der Revision der AVO hat die Finma die Kompetenz erhalten, vom Obligationenrecht abweichende Mindestgliederungsvorschriften für die Jahresrechnung einzuführen. »

Die beiden neuen Finma-Rundschreiben «Offenlegung Versicherer (Public Disclosure)» und «ORSA» (Own Risk and Solvency Assessment, auf Deutsch Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs) waren die umstrittensten Vorlagen. Wegen der Bestrebungen zu Erlangung der Äquivalenz der Schweizer Versicherungsaufsicht zu Solvabilität II in der EU (die im Herbst 2015 dann auch erlangt wurde) waren weniger die Prinzipien dieser Rundschreiben umstritten. Vielmehr waren es die Komplexität und der Umfang der verlangten Berichte. Der Schweizerische Versicherungsverband SVV wünschte, respektive verlangte eine Re-

duktion der Anforderungen auf das notwendige Minimum zur Erfüllung der Äquivalenz mit Solvabilität II. Die Finma hat dieses Anliegen in den definitiven Rundschreiben weitgehend unberücksichtigt gelassen.

« Insbesondere bei Investitionsmöglichkeiten in Immobilien wie Alters- und Pflegeheime sowie Infrastrukturen wünscht sich der SVV eine offenere Haltung der Finma bei den Anlagerichtlinien. »

Das wichtigste totalrevidierte Finma-Rundschreiben waren die «Anlagerichtlinien Versicherer». Einerseits wurden die Änderungen der AVO-Revision nachvollzogen, andererseits Anpassungen vorgenommen, die sich aufgrund der Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit sowie aufgrund der Entwicklungen an den Finanzmärkten als notwendig erwiesen. Verschiedene Forderungen des SVV nach zusätzlichen Investitionsmöglichkeiten wurden berücksichtigt, wie beispielsweise Investitionen in Private Debts oder Senior Secured Loans. Ferner sind neu Anlagen im Infrastrukturbereich im Rundschreiben verankert. Auch können neue Insurance Linked Securities sowie Goldbarren dem gebundenen Vermögen zugewiesen werden. Allerdings bleiben die Ansprüche für die Anrechnung dieser neuen Investitionsmöglichkeiten immer noch sehr hoch und somit restriktiv.

Insbesondere bei den Immobilien, zum Beispiel bei Alters- und Pflegeheimen sowie Seniorenresidenzen und bei den Infrastrukturen wünscht sich der Schweizerische Versicherungsverband SVV nach wie vor eine offenere Haltung der Finma.

Weitere wichtige revidierte Rundschreiben waren das Rundschreiben «Liquidität Versicherer» und «Versicherungsgruppen und -konglomerate».

Die Aufsichtsverordnung-Finma trat am 15. Dezember 2015 in Kraft. Die Inkraftsetzung noch im Jahr 2015 war zwingend, damit die Versicherungsunternehmen die Rechnungslegungsbestimmungen, insbesondere die Mindestgliederung der Jahresrechnung, bereits für das Geschäftsjahr 2015 anwenden konnten und so nicht auf die neuen Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts umstellen mussten.

Erst am 10. Dezember 2015 veröffentlichte die Finma die neuen oder revidierten Rundschreiben. Sie traten alle per 1. Januar 2016 in Kraft, immerhin teilweise mit Übergangsbestimmungen.

Tiefzinsen und Kapitalanforderungen – eine grosse Herausforderung für die Versicherer

Die anhaltende Tiefzinsphase, akzentuiert durch die Einführung der Negativzinsen der Schweizerischen Nationalbank im Dezember 2014 und durch deren Senkung am 15. Januar 2015, stellt die Versicherungen vor grosse Herausforderungen. Hinzu kommt, dass die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finma) mit verschiedenen Massnahmen die Kapitalanforderungen für Versicherungen verschärft hat. Dies trotz massiver Interventionen des SVV beim Verwaltungsrat und bei der Geschäftsleitung der Aufsichtsbehörde.

« Die ungleichen und überhöhten Kapitalanforderungen führen dazu, dass Garantieleistungen und Risikoabsicherungen nicht mehr ökonomisch sinnvoll produziert werden können. »

Das Finma-Rundschreiben 2013/02 «SST-Erleichterungen» wurde per 31. Dezember 2015 ausser Kraft gesetzt. Dies bedeutet für viele Versicherer eine Reduktion des SST-Quotienten um bis zu 10 Prozentpunkte. Für den Schweizer

Solvenzttest (SST) 2016 hat die Finma zudem die Parameter für die Zinskurve gesenkt. Dadurch steigt der Kapitalbedarf der Lebensversicherer im SST massiv. Die Finma hat für die nächsten Jahre sogar noch weitere Senkungen dieser Parameter in Aussicht gestellt. Im Herbst 2015 hat der SVV seine internen und externen Anstrengungen verstärkt, um die Politik, die Verwaltung und die Finma auf die Auswirkungen und Folgen der Tiefzinsen und der Verschärfung der Kapitalvorschriften im SST zu sensibilisieren. 2016 will er dieses Thema noch vermehrt zur Diskussion bringen. Die ungleichen und überhöhten Kapitalanforderungen führen für Schweizer Lebensversicherer dazu, dass Garantieleistungen und Risikoabsicherungen nicht mehr ökonomisch sinnvoll produziert werden können und somit nicht mehr oder zunehmend eingeschränkt angeboten werden mit Konsequenzen gegenüber den Kunden. Denn: Die abzusichernden Risiken verbleiben in der Folge beim Kunden beziehungsweise bei staatlichen Einrichtungen. Das widerspricht vollständig den gesellschaftspolitischen Zielen der beruflichen wie auch privaten Vorsorge.

Business Continuity Management: Weiterarbeiten im Katastrophenfall

Das Business Continuity Management (BCM) soll die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens aufrechterhalten, weiterführen und die Überlebensfähigkeit sichern bei ausserordentlichen Ereignissen und Situationen. Damit sind alle Ereignisse gemeint, die die Geschäftstätigkeit gefährden, wie beispielsweise:

- technisches oder menschliches Versagen,
- Cyber-Angriffe,
- Pandemie,
- Naturkatastrophen oder Terrorismus.

Das Business Continuity Management zielt auf eine Minimierung der finanziellen, rechtlichen und reputationsbezogenen Auswirkungen bei solchen Ereignissen und Situationen ab. Im Sommer 2014 hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finma) dem SVV nahegelegt, Mindeststandards und Empfehlungen für das BCM für die Versicherungsunternehmen in der Schweiz festzulegen, und zwar im Sinne einer Selbstregulierung. Ansonsten hätte die Finma aufgrund des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Finmag) ein Rundschreiben erlassen müssen.

Eine Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus BCM-Spezialisten der grössten Mitgliedsgesellschaften des SVV, hat in der Folge die Mindeststandards ausgearbeitet. Dabei hat die Gruppe insbesondere darauf geachtet, dass neben den bestehenden internationalen Grundlagen und Standards für das BCM keine neuen Schweizer Eigenheiten eingeführt werden. Zudem sollen der Umfang und der Detaillierungsgrad des BCM angemessen ausgestaltet werden können, je nach Anforderungen und Grösse des jeweiligen Unternehmens.

Der im Herbst 2014 erarbeitete erste Entwurf wurde im Frühjahr 2015 mit der Finma besprochen und nochmals überarbeitet. Im Juni 2015 hat der Ausschuss Finanz und Regulierung die Mindeststandards und Empfehlungen für das BCM für die Versicherungsunternehmen in der Schweiz verabschiedet und der Aufsicht unterbreitet. Die Anerkennung durch die Finma im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Finmag erfolgte per 23. September 2015. Die von der Finma beaufsichtigten Versicherungsunternehmen müssen die Mindeststandards, die per 31. Oktober 2015 in Kraft getreten sind, bis spätestens 31. Juli 2017 umsetzen

Lernattestierungssystem Cicero erfolgreich gestartet

4953 sogenannte Member im ersten Betriebsjahr und weiterhin wachsende Zahlen: Per Stichtag 31. Dezember 2015 kann sich bereits die Mehrheit der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler mit entsprechender Basisqualifikation als Cicero-Member ausweisen. Die rasche Umsetzung des Lernattestierungssystems für Versicherungsberater zeigt, wie wichtig die Kompetenz der Berater für die Versicherungsgesellschaften ist. Dieser Kompetenznachweis war auch der Motor für den raschen Aufbau von «Cicero Certified Insurance Competence» als Branchenregister und als Qualitätslabel für Versicherungsberatung. Die Qualität der Kundenberatung sei zwar bereits gut, fanden die CEOs der grössten Privatversicherer, als sie sich im Dezember 2013 einstimmig für die Lancierung der Qualitätsoffensive Cicero entschieden. Regelmässige Aus- und Weiterbildung war und ist für die Mitarbeitenden in Versicherungsunternehmen seit jeher selbstverständlich. Aber erst unter einem gemeinsamen Qualitätsstandard mit definierten Merkmalen und kontrollierten Vorgaben können sich auch die Versicherungskunden etwas Konkretes darunter vorstellen.

Die Fachkommission als Hüterin der Qualität

Als Aufsichtsorgan ist die Fachkommission, ein Milizgremium aus Bildungsexperten der wichtigsten Schweizer Branchenorganisationen, für die Prozesse im Cicero-System zuständig. In zwei Sitzungen hat die Fachkommission im Jahr 2015 erste Justierungen im Reglement vorgenommen und Detailfragen zur Akkreditierung einzelner Lehrgänge geregelt. Ausserdem entschied sie sich in Sachen Qualitätssicherung für die Durchführung von Audits. Das heisst, künftig werden Expertinnen und Experten im Auftrag der Fachstelle überprüfen, ob ein Bildungsangebot – beispielsweise eine ganztägige Produkteschulung – die Kriterien des Qualitätsstandards vollumfänglich erfüllt und die Akkreditierung auch wirklich verdient.

Kein zusätzlicher Bildungsaufwand

Jeder Cicero-registrierte Versicherungsvermittler ist im Besitz einer Basisqualifikation (Versicherungsvermittler/-in VBV oder Äquivalenz) und muss alle zwei Jahre 60 Credits aus besuchten akkreditierten Weiterbildungen nachweisen. Das

entspricht rund vier Tagen Aufwand jährlich für regelmässiges «berufliches Fitnesstraining». Für die meisten Vermittler ergibt sich aus dieser Vorgabe nach eigenen Aussagen kein zusätzlicher Bildungsaufwand. Ihnen steht eine ganze Palette attraktiver interner Bildungsangebote und externer Lehrgänge anerkannter Weiterbildungsinstitute zur Verfügung. Der Cicero-Qualitätsstandard akzeptiert nur akkreditierte Bildungsangebote in den für die Weiterbildung von Versicherungsvermittlern relevanten Themen wie Produkte- und Branchenkenntnisse, Gesetze, Rahmenbedingungen und Compliance, Marktentwicklung, Beratung und Verkauf, Arbeitsorganisation und Führung. Im ersten Betriebsjahr wurden bereits über 1000 Bildungsangebote von 68 registrierten Bildungsanbietern akkreditiert; die Tendenz ist steigend.

SVV bekennt sich zum lebenslangen Lernen

Die Führungsspitze der Schweizer Versicherungswirtschaft ortet im lebenslangen Lernen eine wesentliche Voraussetzung für die dauerhafte Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Das Aufrechterhalten und Weiterentwickeln von Kompetenzen sind in der heutigen Arbeitswelt, wo der Wandel die einzige Konstante darstellt, entscheidende Faktoren. Bis diese Erkenntnis angekommen und in die Geisteshaltung eines jeden Mitarbeitenden übergegangen ist, braucht es Zeit. Die Verpflichtung zur regelmässigen Weiterbildung kommt denn auch bei einigen Versicherungsvermittlern im Moment noch als Zwangsmassnahme an. Aber mit kontinuierlicher Praxis geht das begleitende Lernen in Fleisch und Blut über. Parallel dazu entwickeln sich die Lernformen und kommen den individuellen Bedürfnissen und Stärken erwachsener Lernender entgegen.

Der Schritt an die Öffentlichkeit

Cicero Certified Insurance Competence ist mit vollem Schub unterwegs. Um das neue Qualitätslabel für Versicherungsberatung bei den Versicherungskunden und allgemein in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, plant der Schweizerische Versicherungsverband SVV im Jahr 2016 eine breit angelegte integrierte Informationskampagne. Im Branchenregister www.cicero.ch können Versicherungskunden nachsehen, ob ihr Kundenberater resp. ihre Kundenberaterin bereits Cicero-Member ist.

Aktivitäten des SVV

Der Schweizerische Versicherungsverband vertritt die Interessen der Schweizer Privatversicherungswirtschaft. Dies äusserte sich im Jahr 2015 in zahlreichen Aktivitäten:

Altersvorsorge

Événement dans le canton du Valais: Prévoyance vieillesse 2020, 7. Mai 2015

Medienmitteilung: Erbschaftssteuer: Schwächung der KMU und Scheinlösung für die AHV, 27. Mai 2015

Parlamentariertreffen Sommersession: Altersvorsorge und Generationenvertrag, 1. Juni 2015

Cycle de conférences ASA: L'avenir de l'assurance vie: une mort lente? 18. Juni 2015

Medienmitteilung: Vorschlag der BVG-Kommission für Mindestzinssatz 2016 ist zu hoch, 31. August 2015

Evento in Ticino: Previdenza per la vecchiaia, 2. September 2015

Medienmitteilung: Berufliche Vorsorge: Lebensversicherer senken erneut Kosten und Risikoprämien, 4. September 2015

Medienmitteilung: Notwendigkeit für Reform der Altersvorsorge bestätigt – dennoch besteht Korrekturbedarf, 10. September 2015

Événement dans le canton de Vaud: Prévoyance vieillesse 2020, 24. September 2015

Medienmitteilung: Vorwürfe von Travailsuisse sind ungerechtfertigt, 5. Oktober 2015

Medienmitteilung: Berufliche Vorsorge: Mindestzinssatz weiterhin zu hoch, 28. Oktober 2015

Parlamentariertreffen Wintersession: Altersvorsorge – eine notwendige Reform für die Schweiz, 30. November 2015

Cycle de conférences ASA: L'assurance vieillesse: passé, présent, futur, 2. Dezember 2015

Unfallversicherung

Nationale Konferenz Gesundheit 2020: Massnahmen für ein gut funktionierendes Gesundheitssystem, Roundtable, 26. Januar 2015

Gespräch: mit Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), elektronischer Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungseinrichtungen, 29. Januar 2015

Vernehmlassungsantwort: KVG und internationaler Bezug, 9. Februar 2015

Gespräch: mit Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Weiterentwicklung IV, 6. August 2015

Anhörungsantwort: Art. 138 UVV, Zeitpunkt höchstversicherter Verdienst, 20. August 2015

Jahresgespräch: mit Bundesamt für Gesundheit (BAG) zu UVG-Themen, 27. August 2015

Medienmitteilung: Neues Unfallversicherungsgesetz stärkt Rechtssicherheit, 25. September 2015

Inputs des SVV: zur UVV-Revision an das Bundesamt für Gesundheit (BAG), 2. November 2015

Empfehlungen: Paritätische Kommission Freizügigkeitsabkommen unter den Krankentaggeldversicherern, Empfehlungen zuhanden der strittigen Parteien, diverse Termine

Krankenversicherung

Branchenspitzengespräch: mit Finma, Thema «Krankenversicherung», 21. Januar 2015

Anhörung: Verordnung zum KVAG (KVAV), 8. Juli 2015

Branchenspitzengespräch: mit Finma, Thema «Krankenversicherung» 18. November 2015

Haftpflichtrecht

Tagung: 3. Nano-Dialog zwischen Industrie und Versicherern, 9. März 2015

Tagung: GDV Jahrestagung, Austausch Verbandstätigkeit, Berlin, 30. April 2015

Tagung: 16. Informationstagung Fachkommission Haftpflicht, 18. Mai 2015

Tagung: DACH-Tagung Haftpflichtrecht, Internationaler Verbandsaustausch, Wien, 18. Juni 2015

Anhörung: 13.100 Verjährungsrecht Anhörung RK-S, 13. August 2015

Aufsichtsrecht

Positionsbezug: Verlängerung der temporären Erleichterungen im SST, 2. April 2015

Anhörung: Revidierte Versicherungsaufsichtsverordnung-Finma (AVO-Finma), 18. August 2015

Anhörung: Revidiertes Finma-Rundschreiben 2010/1 «Vergütungssysteme», 18. August 2015

Anhörung: Revidierter Anhang 4 des Finma-Rundschreibens 2008/44 «SST», 18. August 2015

Anhörung: Revidiertes Finma-Rundschreiben 2013/5 «Liquidität Versicherer», 21. August

Anhörung: Revidiertes Finma-Rundschreiben 2008/42 «Rückstellungen Schadenversicherung», 24. August 2015

Anhörung: Neues Finma-Rundschreiben «ORSA», 24. August 2015

Anhörung: Revidiertes Finma-Rundschreiben 2011/3 «Rückstellungen Rückversicherer», 24. August 2015

Anhörung: Totalrevidiertes Finma-Rundschreiben «Anlagerichtlinien Versicherer», 31. August 2015

Anhörung: Totalrevidiertes Finma-Rundschreiben «Lebensversicherung», 31. August 2015

Anhörung: Revidiertes Finma-Rundschreiben 2008/12 «Drehtürprinzip berufliche Vorsorge», 31. August 2015

Anhörung: Revidiertes Finma-Rundschreiben 2008/13 «Tarifizierung Risikoversicherung berufliche Vorsorge», 31. August 2015

Anhörung: Neues Finma-Rundschreiben «Versicherungsgruppen und -konglomerate», 31. August 2015

Anhörung: Neues Finma-Rundschreiben «Offenlegung Versicherer», 31. August 2015

Finanzmarktpolitik

Studie: Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Schweizer Finanzsektors, BAK Basel, 1. Oktober 2015

Finanzmarktregulierung

Medienmitteilung: Dringend notwendige Korrektur, 13. März 2015

Anhörung: Entwurf Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV), 2. Oktober 2015

Anhörung: Entwurf Finanzmarktinfrastrukturverordnung-Finma (FinfraV-Finma), 2. Oktober 2015

Medienmitteilung: Privatversicherer wehren sich weiterhin gegen Einbezug im Fidleq, 4. November 2015

Steuern

Vernehmlassung: Unternehmenssteuerreform III, 30. Januar 2015

Vernehmlassung: GASl, 4. Februar 2015

Vernehmlassung: Bundesgesetz über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer, 31. März 2015

Tagung: Insurance-Tax-Tagung, Thema «Automatischer Informationsaustausch (AIA)», 25. Juni 2015

Stellungnahme: Weissgeldstrategie, 17. August 2015

Stellungnahme: Pa.Iv. Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer, 17. August 2015

Stellungnahme: Pa.Iv. Faire Besteuerung von Freizügigkeitsgeldern beim Wegzug aus der Schweiz in ein Land ausserhalb der EU/Efta, 21. August 2015

Stellungnahme: Teilrevision des MWST-Gesetzes, 24. August 2015

Stellungnahme: Motion Abschaffung der Stempelabgabe auf rückkaufsfähigen Lebensversicherungen, 25. August 2015

Stellungnahme: Motion Abschaffung der Stempelabgabe auf Sach- und Vermögensversicherungen, 25. August 2015

Stellungnahmen: BEPS

Stellungnahmen: Merkblatt Kanton Zürich

Rundschreiben: Lohnausweis

Recht & Compliance

Publikation: Business Continuity Management (BCM) für Versicherungsunternehmen in der Schweiz – Mindeststandards und Empfehlungen, 1. Dezember 2015

Arbeitgeberfragen

Vernehmlassung: Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) – Arbeitszeiterfassung, 8. Juni 2015

Versicherungswirtschaft

Publikation: Zahlen und Fakten 2015, 26. Januar 2015

Medienmitteilung: Schweizer Versicherer weiterhin auf Erfolgskurs, 26. Januar 2015

Publikation: Positionen der Versicherungswirtschaft, 5. März 2015

Publikation: Positionen der Versicherungswirtschaft, 1. September 2015

Studie: Konsumentenschutz aus Kundensicht: Eine empirische Studie im Schweizer Versicherungsmarkt, I-VW HSG St. Gallen, 23. Oktober 2015

Medienmitteilung: Versicherungskunden sind gut geschützt – Handlungsbedarf besteht bei der Kundeninformation, 23. Oktober 2015

Bildung

Versicherungsvermittler/-in VBV: 902 Zertifikate, März / Oktober 2015

Schweizerische Tagung der Ausbildungs- und Personalverantwortlichen der Assekuranz STAPA: «Return on Education ROE – Nachhaltige Wirkung von Bildung auf den Unternehmenserfolg», 6. Mai 2015

3-Länder-Treffen DACH Bildung: Austausch zu länderübergreifenden Bildungsthemen, 7. / 8. Mai 2015

Artikel: Titelgeschichte «Wie sich Weiterbildung rechnet», Schweizer Versicherung, Juni 2015

Kauffrau/Kaufmann EFZ (alle Profile), Branche Privatversicherung: 479 Abschlüsse, Juni 2015

Konferenz: European Insurance Education and Training Conference EIET, «Acquiring competence to protect the consumer», Bukarest, 8. / 9. Oktober 2015

Eidgenössischer Fachausweis Versicherungsfachmann/-fachfrau: 200 Abschlüsse, Oktober 2015

Diplomierter Versicherungswirtschaftler HFV: 72 Abschlüsse, Oktober 2015

Versicherungsassistent/-in VBV: 72 Abschlüsse, Oktober 2015

Publikationen: Fachbücher zu den Kernprozessen der Versicherungswirtschaft in mehreren Sprachen, 2015

Prävention

Tagung: 5. Präventionstag der Privatwirtschaft, Thema «Leben zwischen Job und Freizeit», 15. Januar 2015

Newsletter Prävention: Nr. 1, 5. Präventionstag der Privatwirtschaft, 15. Januar 2015

Sponsoring: Prävention im Strassenverkehr: bfu – Ritter der Strasse, Fokusevent, 27. August 2015
Medienmitteilung: Lefty & Righty mit «Augen auf die Strasse» live on tour, 28. April 2015
Newsletter Prävention: Nr. 2, Kampagnen und Projekte, 1. Oktober 2015

Newsletter Prävention – Spezial: Fakten, Modelle und Präventionsaktivitäten SVV, 1. November 2015

Kampagne: NBU-Projekt: «www.ausschaltenauf tanken.ch», Januar bis Dezember 2015

Kampagne: Prävention im Strassenverkehr: Ablenkung (SVV und TCS), Januar bis Dezember 2015

Kampagne: GHS: «Globally Harmonized Systems» – BAG, Januar bis Dezember 2015

Gesundheitspolitik: Diverse Aktivitäten: EKAS, bfu, Fonds für Verkehrssicherheit, Gesundheitsförderung Schweiz, Januar bis Dezember 2015

Versicherungsmedizin

Symposium: Versicherungsmedizinisches Symposium «Was ist dem Rückgrat zumutbar», Organisation und Moderation, Interlaken, 9. Januar 2015

Kurs: für medizinische Fachspezialisten Leistungen, im Rahmen der Santésuisse-Weiterbildungen, Zürich, 22. Januar 2015

Vorlesung: Block 11: Gutachtensaufträge im Rahmen des zusätzlichen Wahlmoduls «Versicherungsmedizin» des Bildungsgangs Höhere Fachschule Versicherungen VBV, Zürich, 28. Januar 2015

Kurs: Psychische Behinderung und Eingliederung, 2-mal 3 Kurstage, Basel und Zürich, 1. Quartal 2015

Vortrag: Fortbildung Kantonsspital Schaffhausen, Arbeitsunfähigkeit, 1. April 2015

Vortrag: Schadenmanagement mit knapper werdenden Ressourcen, Tagung der Suva-Schadenchefs, Luzern, 21. Mai 2015

Publikation: Medinfo 1 / 2015, Psychiatrie und Reintegration, Juni 2015

Vortrag: Begutachtung und ICF, Reintegrationsleitfäden anlässlich der Komplexschaden-Tagung der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Zürich, 2. / 4. Juni 2015

Vortrag: Die Zusammenarbeit von Arzt und Jurist in der Versicherungsmedizin aus der Sicht des Mediziners, RAD-Forum der IV-Stelle Kanton Aargau, Aarau, 17. Juni 2015

Artikel: Versicherungsmedizin – eine Auslegung aus Schweizer Sicht, Zeitschrift «Versicherungsmedizin», September 2015

Artikel: Die Fallführungsinstrumente des SVV erleichtern die interdisziplinäre Zusammenarbeit, SVV-Newsletter Prävention und Gesundheitsförderung, Nr. 2, September 2015

Workshop: mit Dr. med. Jörg Jeger, Evidenzbasierte Medizin und Einschätzung der Arbeitsfähigkeit, SIM-Fortbildungstagung, Olten, 22. Oktober 2015
Forum: Risikoprüfung in der Personenversicherung, Zürich, 5. November 2015

Tagung: SVV-Ärztetagung, Olten, 19. November 2015

Vorlesung: «Versicherungsmedizin im Haftpflichtbereich», Lehrgang Fähigkeitsausweis für Vertrauensärzte, Winterthur, 20. November 2015

Publikation: Medinfo 2 / 2015, Individualisierung im Gesundheitswesen, Dezember 2015

Schweizerischer Versicherungsverband

Medienkonferenz: Jahresmedienkonferenz, 26. Januar 2015

Leader Forum: 21. April 2015

Medienmitteilung: Tanja Kocher wird neue Kommunikationschefin des SVV, 10. Juni 2015

Generalversammlung: 18. Juni 2015

Medienmitteilung: Urs Berger als Präsident des Versicherungsverbandes wiedergewählt, 18. Juni 2015

Publikation: Jahresbericht 2014, 18. Juni 2015

Tagung: 2. Tag der Versicherungswirtschaft, 23. Oktober 2015

Leader Forum: 26. November 2015
Publikation: 16 Reportings an die SVV-Mitgliedsgesellschaften, ganzes Jahr

Medienmitteilung: Helsana, KPT und Swica treten dem SVV bei, 23. Dezember 2015

Weitere Kommunikationsaktivitäten

Parteisitzengespräch: Parteisekretariat GLP, 1. Februar 2015

Parteisitzengespräch: SVP, 11. Juni 2015

Parteisitzengespräch: BDP, 8. September 2015

Parteisitzengespräch: CVP, 17. September 2015

Parteisitzengespräch: FDP, 23. September 2015

Forum romand ASA: Protection des consommateurs: quels défis pour les assurances? 30. September 2015

Cycle de conférences ASA: Stratégies de tarification dans l'assurance automobile, 5. Oktober 2015

Evento in Ticino: Responsabilità civile degli organi di direzione, 12. Oktober 2015

Jahresgespräche Bundesräte: mit den Vorstehern des
– Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD)
– Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
– Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
– Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Forschung und Bildung (WBF)

Jahresgespräche Bundesverwaltung: mit den Direktionen des
– Bundesamts für Energie (BFE)
– Bundesamts für Verkehr (BAV)
– Bundesamts für Gesundheit (BFG)
– Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco)

Medienarbeit: Über 160 Medienanfragen, 15 Medienmitteilungen

Newsletter: 46 Ausgaben an 9000 Empfänger versendet

Ratgeber: 46 Sujets publiziert

Social Media: Präsenz auf acht Social-Media-Plattformen

SVV-Webseite: 670 Artikel, Filme und Dokumente publiziert

Der SVV





Der Schweizerische Versicherungsverband – Porträt

Der Schweizerische Versicherungsverband SVV ist die Dachorganisation der privaten Versicherungswirtschaft. Dem SVV sind rund 80 kleine und grosse, national und international tätige Erst- und Rückversicherer mit rund 50 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Schweiz angeschlossen. Auf die Mitglieder des SVV entfallen über 90 Prozent der im Schweizer Markt erwirtschafteten Prämien der Privatversicherer.

Engagement für wirtschaftsverträgliche Rahmenbedingungen

Den Schweizer Privatversicherern kommt volkswirtschaftlich eine herausragende Bedeutung zu. Sie übernehmen finanzielle Risiken von Unternehmen und Privaten und decken diese ab. Damit die Versicherer diese Aufgabe auch künftig wahrnehmen können, engagiert sich der SVV für wirtschaftsverträgliche Rahmenbedingungen. Er setzt sich für die Erhaltung und Förderung einer liberalen und sozialverträglichen Markt- und Wettbewerbsordnung ein. Der SVV ist insbesondere in folgenden Bereichen tätig:

- Soziale Sicherheit (berufliche Vorsorge, Lebensversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung)
- Versicherungsrecht und Versicherungsaufsicht
- Wettbewerb und Regulierung
- Wirtschafts- und Steuerpolitik
- Klima und Umwelt
- Prävention
- Bildung

**« Der SVV vertritt die
gemeinsamen Interessen der
Verbandsmitglieder. »»**

Mit einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit fördert der Schweizerische Versicherungsverband das Vertrauen in die Versicherungswirtschaft. Durch gemeinsames Fachwissen, gemeinsame Aktivitäten und den Austausch von branchenrelevanten Informationen stiftet er Nutzen für seine Mitglieder. Ausserdem sorgt er für eine umfassende, zielgerichtete und modular aufgebaute Aus- und Weiterbildung und setzt sich mit verschiedenen Massnahmen für die Prävention von Schäden ein.

Interessenvertretung auf nationaler und internationaler Ebene

Der SVV bringt aktiv konkrete Lösungsvorschläge in die politische Meinungsbildung ein, die auf gemeinsam erarbeiteten, breit abgestützten Positionen beruhen. Er engagiert sich so für bedarfsgerechte Parameter und eine Vereinfachung sowie Vereinheitlichung der Gesetze und Normen, die private Versicherungslösungen ermöglichen.

Der SVV ist ein von Politik, Behörden, Verbänden, Medien und Öffentlichkeit anerkannter, fairer und verlässlicher Partner. Er beteiligt sich aktiv in nationalen und internationalen politischen und privaten Gremien und Organisationen. Der regelmässige Gedanken- und Meinungsaustausch mit allen Partnern und – wo sinnvoll – das Eingehen von Allianzen sind dem SVV wichtig.

Der SVV ist Mitglied von nationalen und internationalen Verbänden und Organisationen. Als Vertreter der Schweizer Versicherungswirtschaft setzt sich der SVV insbesondere beim Wirtschaftsdachverband Economiesuisse, beim Schweizerischen Arbeitgeberverband und beim europäischen Versicherungsverband (Insurance Europe) für die Interessen und Anliegen seiner Mitglieder ein.

Milizorgane und Geschäftsstelle

Zur Erreichung der Verbandsziele arbeitet der SVV mit einem gemischten, ausgewogenen System aus ehrenamtlichen Milizorganen und einer vollamtlichen Geschäftsstelle. In den Ausschüssen und Kommissionen stellen Experten aus den Mitgliedergesellschaften ihr Fachwissen und ihre Führungs- und Praxiserfahrung zur Verfügung und entscheiden in Sachfragen. Mit diesem Engagement ist eine effiziente und professionelle Verbandsarbeit im Interesse der gesamten Versicherungswirtschaft möglich.

Die Geschäftsstelle stellt als Kompetenzzentrum und Drehscheibe die Funktionstüchtigkeit des Verbandes sicher. Sie unterhält ein umfassendes Issue Management, initiiert Aktivitäten und pflegt Kontakte und Beziehungen. Die Vertretung des Verbandes nach aussen erfolgt gemeinsam durch die Milizorgane und die Geschäftsstelle. Der SVV wird durch Beiträge seiner Mitglieder finanziert.

Der Schweizerische Versicherungsverband zählt 78 Mitglieder (Stand: 1. Januar 2016)

Lebensversicherungen

Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Richtiplatz 1
8304 Wallisellen
www.allianz-suisse.ch

Aspecta Assurance International AG

Austrasse 14
9495 FL-Triesen
www.aspecta.li

AXA Leben AG

General-Guisan-Strasse 40
8401 Winterthur
www.axa.ch

Basler Leben AG

Aeschengraben 21
4002 Basel
www.baloise.ch

CCAP Caisse Cantonale d'Assurance Populaire

Rue de la Balance 4
2001 Neuchâtel
www.ccap.ch

Elips Life AG

Thurgauerstrasse 54
8050 Zürich
www.elipslife.com

Generali Personenversicherungen AG

Soodmattenstrasse 10
8134 Adliswil
www.general.ch

Groupe Mutuel Vie SA

Rue des Cèdres 5
1920 Martigny
www.groupemutuel.ch

Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG

St. Alban-Anlage 26
4002 Basel
www.helvetia.ch

Império Assurances

Niederlassung Lausanne
Avenue du Léman 23
1005 Lausanne
www.imperio.ch

PAX Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Aeschenplatz 13
4002 Basel
www.pax.ch

Rentes Genevoises

Place du Molard 11
1211 Genève 3
www.rentesgenevoises.ch

Retraites Populaires

Rue Caroline 9
1001 Lausanne
www.retraitespopulaires.ch

Schweizerische Mobiliar Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Chemin de la Redoute 54
1260 Nyon
www.mobi.ch

Skandia Leben AG

Birmensdorferstrasse 108
8036 Zürich
www.skandia.ch

Swiss Life AG

General-Guisan-Quai 40
8022 Zürich
www.swisslife.ch

UBS Life AG

Birmensdorferstrasse 123
8098 Zürich
www.ubs.com

Vaudoise Vie, Compagnie d'Assurances SA

Place de Milan
1001 Lausanne
www.vaudoise.ch

Versicherung der Schweizer Ärzte Genossenschaft

Länggassstrasse 8
3000 Bern 9
www.va-genossenschaft.ch

Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Hagenholzstrasse 60
8050 Zürich
www.zurich.ch

Krankenversicherungen

Assura SA

Avenue C.-F. Ramuz 70
1009 Pully
www.assura.ch

CSS Versicherung AG

Tribschenstrasse 21
6002 Luzern
www.css.ch

Groupe Mutuel Assurances SA

Rue des Cèdres 5
1920 Martigny
www.groupemutuel.ch

Helsana Versicherungen AG

Zürichstrasse 130
8600 Dübendorf
www.helsana.ch

KPT Versicherungen AG

Tellstrasse 18
3014 Bern
www.kpt.ch

Sanitas Privatversicherungen AG

Jägergasse 3
8021 Zürich
www.sanitas.com

Swica Krankenversicherung AG

Römerstrasse 38
8401 Winterthur
www.swica.ch

Schadenversicherungen

ACE Limited

Zweigniederlassung Zürich
Bärenegasse 32
8001 Zürich
www.aceeurope.ch

ACE Versicherungen (Schweiz) AG

Bärenegasse 32
8001 Zürich
www.aceeurope.ch

AIG Europe Limited

Zweigniederlassung Opfikon
Sägereistrasse 29
8152 Glattbrugg
www.aig.com

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG

Richtiplatz 1
8304 Wallisellen
www.allianz-suisse.ch

Appenzeller Versicherungen Genossenschaft

Eggerstandenstrasse 2a
9050 Appenzell
www.appvers.ch

Aspen Insurance

Zweigniederlassung Zürich
Sihlstrasse 38
8001 Zürich
www.aspen-insurance.com

Assista Protection Juridique SA

Chemin de Blandonnet 4
1214 Vernier
www.assista.ch

AXA Versicherungen AG

General-Guisan-Strasse 40
8401 Winterthur
www.axa.ch

Basler Versicherung AG

Aeschengraben 21
4002 Basel
www.baloise.ch

CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG

Postfach
8010 Zürich
www.cap.ch

Cardif Versicherung

Zweigniederlassung Zürich
Bleicherweg 66
8027 Zürich
www.cardif.ch

Chubb Insurance Company of Europe SE

Zweigniederlassung Zürich
Zollikerstrasse 141
8034 Zürich
www.chubb.com

Coop Rechtsschutz AG

Entfelderstrasse 2
5001 Aarau
www.cooprecht.ch

DAS Rechtsschutz (Schweiz)

Route de Pallatex 7a
1163 Etoy
www.das.ch

Emmental Versicherung

Emmentalstrasse 23
3510 Konolfingen
www.emmental-versicherung.ch

Epona Tierversicherung

Av. de Béthusy 54
1000 Lausanne 12
www.epona.ch

Ergo Versicherung AG

Zweigniederlassung
Alte Feldeggstrasse 14
8008 Zürich
www.ergo-industrial.ch

Europäische Reiseversicherungs AG

Margarethenstrasse 38
4002 Basel
www.erv.ch

Firstcaution SA

Avenue Edouard-Rod 4
1260 Nyon
www.firstcaution.ch

Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG

Soodmattenstrasse 2
8134 Adliswil
www.generali.ch

Generali Assurances Générales SA

Avenue Perdretemps 23
1260 Nyon 1
www.generali.ch

Genworth Financial

Bändliweg 20
8064 Zürich
www.genworth.com

GVB Privatversicherungen AG

Papiermühlestrasse 130
3063 Ittingen
www.gvb.ch

HDI Global SE

Niederlassung Zürich
Dufourstrasse 46
8008 Zürich
www.hdi.global

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG

Dufourstrasse 40
9001 St. Gallen
www.helvetia.ch

HOTELA Assurances SA

Rue de la Gare 18
1820 Montreux
www.hotela.ch

Inter Partner Assistance

Niederlassung Genf
2, Cours de Rive
1204 Genève
www.inter-partner.ch

Liberty Speciality Markets

Zweigniederlassung Zürich
Lintheschergasse 23
8001 Zürich
www.libertyspecialitymarkets.com

Branchen Versicherung Schweiz

Sihlquai 255
8031 Zürich
www.branchenversicherung.ch

Orion Rechtsschutz-Versicherung AG

Aeschenvorstadt 50
4051 Basel
www.orion.ch

Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG

Monbijoustrasse 68
3001 Bern
www.protekta.ch

Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Genossenschaft

Seilergraben 61
8021 Zürich
www.hagel.ch

Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG

Bundesgasse 35
3001 Bern
www.mobi.ch

smile.direct versicherungen

Hertistrasse 25
8304 Wallisellen
www.smile-direct.ch

St Bernard Assure Limited Swiss Branch

Place Central 9
1920 Martigny

TSM Compagnie d'Assurances

Rue Jaquet-Droz 41
2301 La Chaux-de-Fonds
www.tsm.ch

Uniqa Assurances SA

Rue des Eaux-Vives 94
1211 Genève 6
www.uniqa.ch

Vaudoise Générale, Compagnie d'Assurances SA

Place de Milan
1001 Lausanne
www.vaudoise.ch

XL Insurance Switzerland Ltd

Limmatstrasse 250
8031 Zürich
www.xlinsurance.com

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

Hagenholzstrasse 60
8050 Zürich
www.zurich.com

Swiss Re

Mythenquai 50/60
8022 Zürich
www.swissre.com

Scor Switzerland AG

General-Guisan-Quai 26
8022 Zürich
www.scor.com

Tokio Millennium Re AG

Beethovenstrasse 33
8002 Zürich
www.tokiomillennium.com

TransRe Zurich Ltd

Sihlstrasse 38
8001 Zürich
www.transre.com

Rückversicherungen**Amlin AG**

Kirchenweg 5
8008 Zürich
www.amlinre.ch

Aspen Re

Sihlstrasse 38
8001 Zürich
www.aspen-re.com

AXIS Re Europe

Brandschenkestrasse 90
8002 Zürich
www.axiscapital.com

Catlin Re Switzerland Ltd

Feldeggstrasse 4
8008 Zürich
www.catlin.com

DR Swiss Deutsche Rückversicherung Schweiz AG

Schweizergasse 21
Am Löwenplatz
8001 Zürich
www.drswiss.ch

New Reinsurance Company Ltd

Zollikerstrasse 226-228
8008 Zürich
www.newre.com

PartnerRe Zurich Branch

Bellerivestrasse 36
8034 Zürich
www.partnerre.com

Vorstand



Urs Berger
Präsident des SVV,
Präsident des
Verwaltungsrats,
Die Mobiliar



Markus Hongler
CEO, *Die Mobiliar*



Michael Müller
CEO Schweiz,
Bâloise



Antimo Perretta
Vizepräsident des SVV,
CEO, *AXA Winterthur*
und Mitglied des *AXA Group*
Executive Committee



Ivo Hux
Managing Director
Swiss RE



Severin Moser
CEO, *Allianz Suisse*



Ivo Furrer
CEO Markt Schweiz,
Swiss Life



Alfred Leu
CEO, *Generali*
(Schweiz) Holding



Georg Portmann
Vorsitzender der
Geschäftsleitung,
CSS Versicherungen



Philippe Hebeisen
Generaldirektor und
CEO der Gruppe,
Vaudoise Versicherungen



Stefan Loacker
CEO, *Helvetia Gruppe*



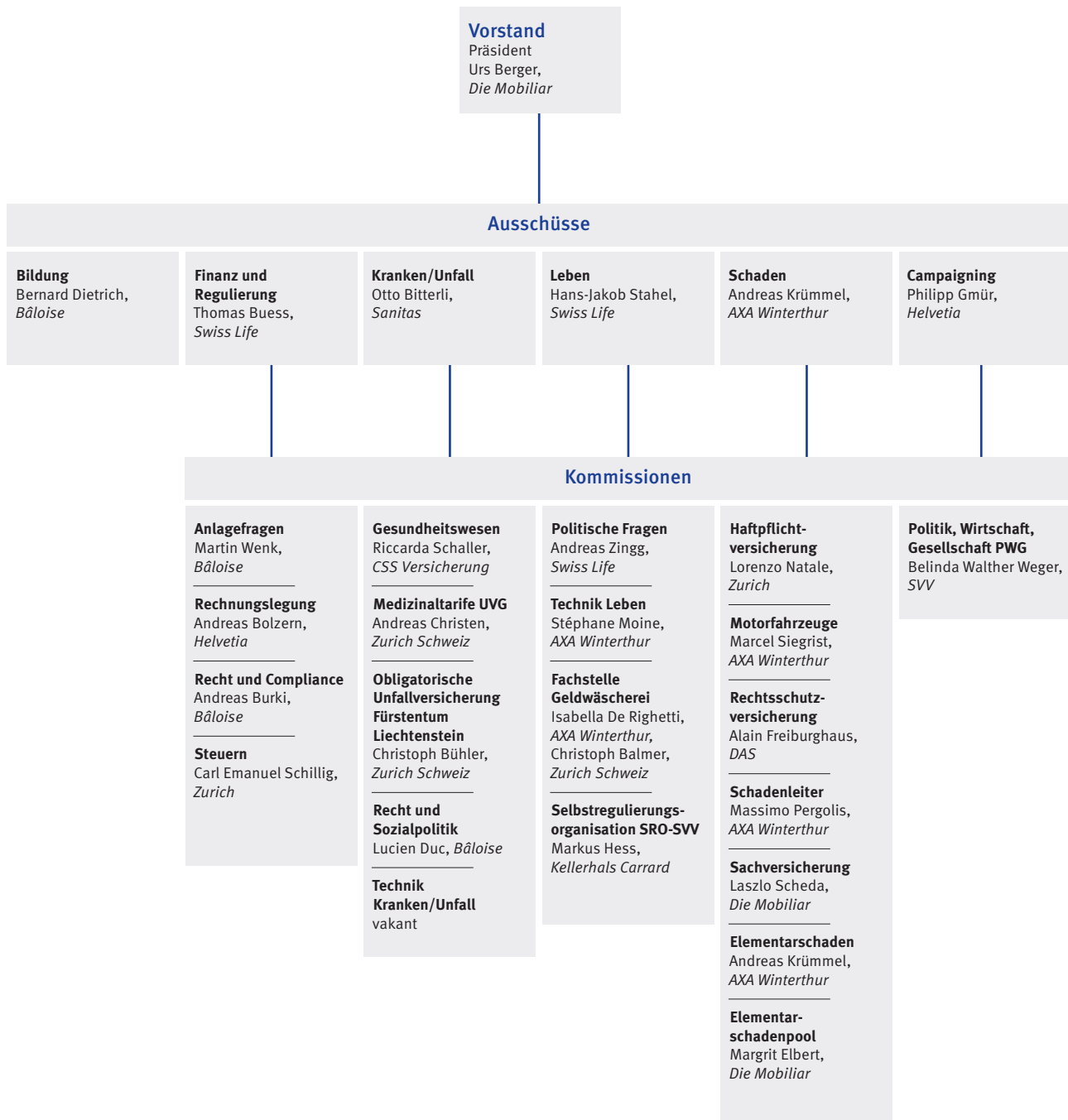
Paul Rabaglia
Generaldirektor,
Gruppe Mutuel



Joachim Masur
CEO, *Zurich Schweiz*

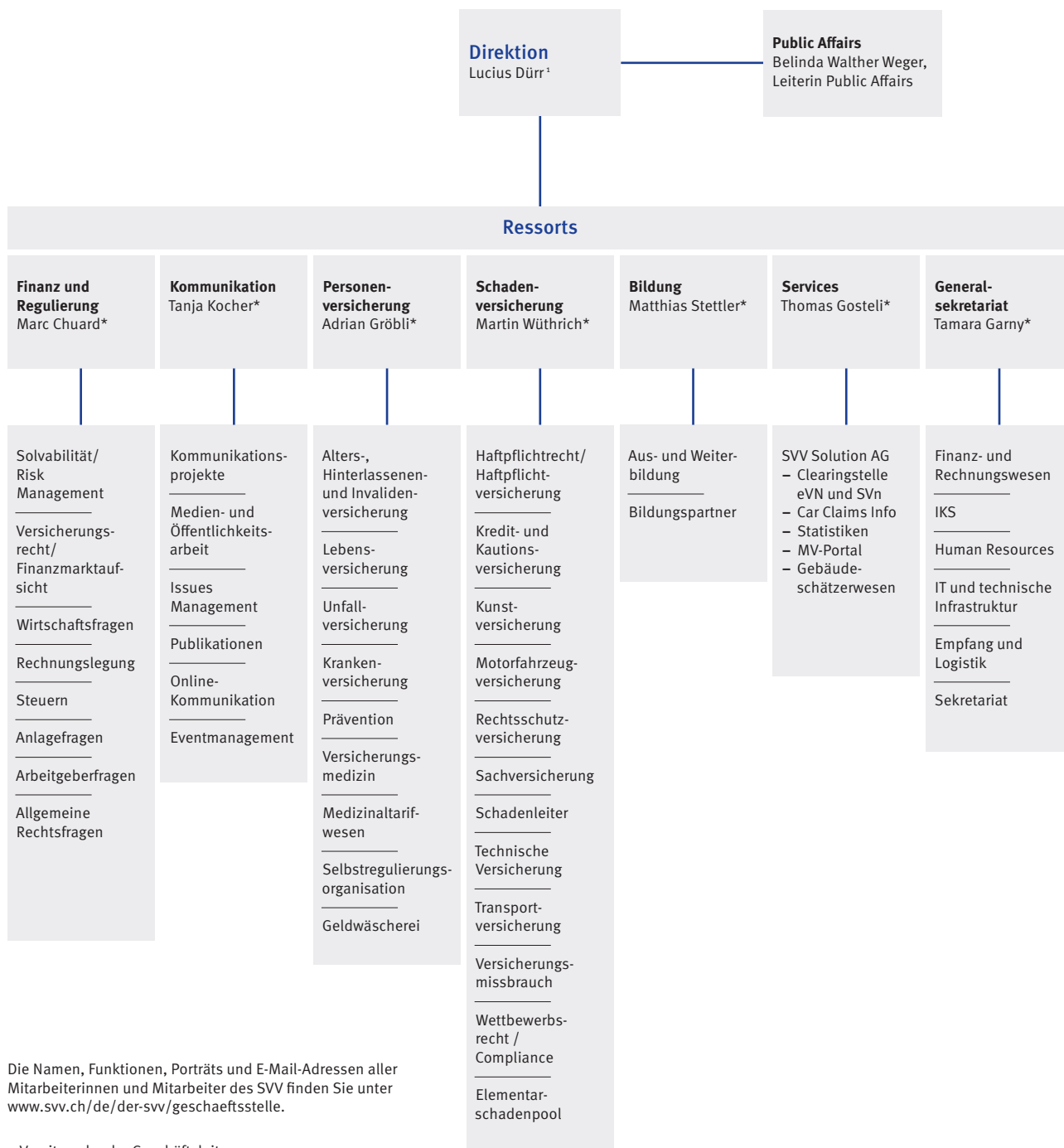
(Stand: 1. Januar 2016)

Ausschüsse und Kommissionen



(Stand: 1. Januar 2016)

Geschäftsstelle



Die Namen, Funktionen, Porträts und E-Mail-Adressen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SVV finden Sie unter www.svv.ch/de/der-svv/geschaeftsstelle.

¹ Vorsitzender der Geschäftsleitung
* Mitglied der Geschäftsleitung

(Stand: 1. Januar 2016)

Der SVV pflegt eine Vielzahl von nationalen und internationalen Kontakten

Mitgliedschaften

Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN),
www.dun.ch

Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK)

Economiesuisse,
Dachverband der Schweizer Wirtschaft,
www.economiesuisse.ch

European Centre of Tort and Insurance Law (ECTIL),
Europäisches Zentrum für Schadenersatz- und Versicherungsrecht,
www.ectil.org

European Conference of the National Institutes for Professional Insurance Education (EIET),
Europäische Konferenz der nationalen Berufsbildungsorganisationen der Versicherungswirtschaft,
www.eiet.org

European Financial Certification Organisation (eficert),
Europäische Organisation zur Zertifizierung von nationalen Ausbildungsgängen im Finanzdienstleistungssektor,
www.eficert.eu

Forum Gesundheit Luzern,
nationale Plattform für den Erfahrungsaustausch und die Förderung der Meinungsbildung zu Trends und Perspektiven im Gesundheitswesen,
www.trendtage-gesundheit.ch

Global Federation of Insurance Association (GFIA),
www.gfiainsurance.org

Insurance Europe,
Europäischer Versicherungs- und Rückversicherungsverband,
www.insuranceeurope.eu

International Union of Marine Insurance (IUMI),
www.iumi.com

Netzwerk Gesundheitsökonomie Winterthur,

Netzwerk zur Förderung der ökonomischen, medizinisch-technischen und sozialen Kompetenz im Bereich der Gesundheitsökonomie,
www.wig.zhaw.ch

Safety in Adventures,
Stiftung zur Verbesserung der Sicherheit kommerziell angebotener Outdoor- und Adventure-Aktivitäten,
www.safetyinadventures.ch

Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht,
www.ifa-switzerland.ch

Schweizerischer Arbeitgeberverband,
Dachverband der schweizerischen Arbeitgeberverbände,
www.arbeitgeber.ch

Schweizerischer Gewerbeverband,
www.sgv-usam.ch

Schweizerischer Verkehrssicherheitsrat,
Dachorganisation für Sicherheit im Strassenverkehr,
www.vsr.ch

SGHVR, Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht,
www.sghvr.ch

Vorsorgeforum,
Verein zur Information über die berufliche Vorsorge der Schweiz für die Medien, politische Entscheidungsträger und weitere interessierte Kreise,
www.vorsorgeforum.ch

Vertretungen

Academy of Swiss Insurance Medicine (asim),
Versicherungsmedizinische Akademie an der Universität Basel,
www.asim.unibas.ch,
Bildungspartner

Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu),
www.bfu.ch,
Vertretung des SVV im Stiftungsrat

Bundesamt für Gesundheit (BAG),
www.bag.admin.ch, Kontaktgruppe BAG-Krankenversicherer, Vertretung der SVV-Mitgliedsgesellschaften im Bereich Krankenversicherungen

Compasso,
Informationsportal für Arbeitgeber zur beruflichen Wiedereingliederung,
www.compasso.ch,
Vertretung des SVV im Vorstand, Think Tank und Beirat

Economiesuisse,
Dachverband der Schweizer Wirtschaft,
www.economiesuisse.ch,
Vertretung des SVV in folgenden Gremien:

- Vorstand
- Geschäftsführerausschuss
- Arbeitsgruppe Aktienrecht
- Arbeitsgruppe Beziehungen mit der Europäischen Union
- Arbeitsgruppe Finanzmarktregulierung
- Arbeitsgruppe Gesundheit
- Arbeitsgruppe Internet
- Arbeitsgruppe Konjunkturfragen
- Arbeitsgruppe Mehrwertsteuern
- Arbeitsgruppe Unternehmenssteuern
- Arbeitsgruppe Verband-Public-Relations
- Arbeitsgruppe Wirtschaftsrecht
- Arbeitsgruppe World Trade Organization
- Expertengruppe Gesellschaftsrecht
- Expertengruppe Konsumentenpolitik
- Finanz- und Steuerkommission
- Kommission Energie und Umwelt
- Kommission Recht
- Kommission Wettbewerbsfragen
- Task Force Document Retention

Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge

Eidgenössische Kommission für die Statistik der Unfallversicherung,
www.unfallstatistik.ch

Eidgenössische Kommission für Wirtschaftspolitik

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit,
Informations- und Koordinationsstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,
www.ekas.admin.ch

Expertengruppe Brunetti des Bundes, Think Tank zur Zukunft des Finanzplatzes Schweiz

FMH, Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, Berufsverband der Schweizer Ärzteschaft und Dachorganisation der kantonalen und fachspezifischen Ärztegesellschaften,
www.fmh.ch,
Vertretung des SVV im wissenschaftlichen Beirat der FMH-Gutachterstelle

Fonds für Verkehrssicherheit,
Vertretung des SVV im Expertenrat und in der Verwaltungskommission,
www.fvs.ch

Institut für Versicherungswirtschaft der Hochschule St. Gallen (IVW),
www.ivw.unisg.ch,
Mitgliedschaft des SVV in der Fördergesellschaft des IVW

Insurance Europe,
Europäischer Versicherungs- und Rückversicherungsverband
www.insuranceeurope.eu,
Vertretung des SVV in folgenden Gremien:

- Executive Committee
- Budget Committee
- Communications & Public Relations Committee
- General Liability Steering Group
- Health Committee
- Life Committee
- Motor Steering Group
- Single Market Committee
- Social Affairs & Education Committee

Konferenz der Berufs- und höheren Fachprüfungen «Dualstark»,
www.dualstark.ch

Medizinertarif-Kommission UVG,
Kommission zur Regelung aller grundsätzlichen Fragen, die sich aus dem Medizinalrecht und den Medizinaltarifen für die Träger der obligatorischen Unfallversicherung ergeben,
www.zmt.ch

Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD), Insurance and Private Pensions Committee,
www.oecd.org,
Vertretung des SVV im Komitee

Safety in Adventures,
Stiftung zur Verbesserung der Sicherheit kommerziell angebotener Outdoor- und Adventure-Aktivitäten,
www.safetyinadventures.ch,
Vertretung des SVV im Stiftungsrat

Santésuisse,
www.santesuisse.ch,
Arbeitsgruppe Gesundheitspolitik.
Vertretung des SVV zum Thema «elektronisches Patientendossier» (EPDG)

Schweizerische Gesellschaft für Konjunkturforschung (SGK), unterstützender Verein der Konjunkturforschungsstelle (KOF) der ETH Zürich,
www.kof.ethz.ch/services/sgk,
Mitgliedschaft des SVV in der SGK

Schweizerische Gesellschaft für Traumatologie und Versicherungsmedizin,
www.sgtv.org,
Vertretung des SVV im Vorstand

Schweizerische Nationalbank,
www.snb.ch,
Vertretung des SVV in der Expertengruppe Zahlungsbilanz

Schweizerischer Arbeitgeberverband,
Dachverband der schweizerischen Arbeitgeberverbände,
www.arbeitgeber.ch,
Vertretung des SVV in folgenden Gremien:
– Vorstand
– Arbeitsgruppe Sozialpolitik
– Arbeitsgruppe Berufsbildung

Schweizerisches Sicherheitsinstitut,
www.swissi.ch,
Vertretung des SVV im Vorstand

Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz,
www.gesundheitsfoerderung.ch,
Vertretung des SVV im Stiftungsrat

Swiss Insurance Medicine (SIM),
Interessengemeinschaft Versicherungsmedizin Schweiz,
www.swiss-insurance-medicine.ch,
Vertretung des SVV im Vorstand

Verein Haftung und Versicherung (HAVE),
www.have.ch,
Vertretung des SVV in der Redaktionskommission

Kooperationspartner

Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft (VBV),
www.vbv.ch,
Bildungspartner des SVV

Bundesamt für Umwelt (BAFU),
www.bafu.admin.ch,
Projektzusammenarbeit Public Private Partnership (PPP)

EMPA,
Forschungsinstitut ETH für Materialwissenschaften und Technologieentwicklung
www.empa.ch,
Zusammenarbeit im Bereich Nanotechnologie

Institut für Versicherungswirtschaft der Hochschule St. Gallen (IVW),
www.ivw.unisg.ch,
Bildungspartner des SVV

Interkantonaler Rückversicherungsverband,
www.irv.ch,
Zusammenarbeit in bestimmten Fragen (Brandschutz, Erdbeben)

International Association of Insurance Supervisors (IAIS),
Internationale Vereinigung von Versicherungsaufsichtsbehörden,
www.iaisweb.org,
Beobachterstatus des SVV im IAIS

Kaufmännischer Verband Schweiz (kfmv Schweiz),
Sozialpartner für die Versicherungsbranche,
www.kfmv.ch,
Arbeitnehmervertreter für «Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen»

Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva,
www.versicherungsomбудsman.ch,
gegründet durch den SVV

Ombudsstelle der sozialen Krankenversicherung,
www.secure.om-kv.ch

scienceindustries,
Schweizer Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech,
www.scienceindustries.ch,
Zusammenarbeit im Bereich Nanotechnologie

Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP),
www.asip.ch,
Kontakte auf verschiedenen Ebenen

Schweizerischer Verband der Versicherungs-Generalagenten (SVVG),
www.svvg-fsaga.ch,
Partner des SVV

Swissmem,
Verband schweizerischer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie,
www.swissmem.ch,
Zusammenarbeit im Bereich Nanotechnologie

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen,
www.vkf.ch,
Zusammenarbeit in bestimmten Fragen (Brandschutz, Erdbeben)

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW),
Zentrum «Risk and Insurance»,
www.zri.zhaw.ch,
Bildungspartner des SVV

Weitere Partner

Art Loss Register,
Zusammenarbeit im Auffinden von gestohlenen Wertgegenständen,
www.artloss.com

Ausgleichskasse «Versicherung»,
Dienstleistungsunternehmen im Bereich der öffentlichen Sozialversicherungen,
www.ak81.ch

Avenir Suisse, Think Tank zur Zukunft der Schweiz,
www.avenir-suisse.ch, Mitarbeit des SVV bei der Ausarbeitung von Studien zum Finanzplatz Schweiz

Elementarschaden-Pool,
Familienausgleichskasse «Versicherung», Dienstleistungsunternehmen im Bereich der öffentlichen Sozialversicherungen,
www.ak81.ch

Familienausgleichskasse «Versicherung» (FAK81),
Familienausgleichskasse für die Versicherungsbranche,
www.ak81.ch

Fonds zur Sicherung künftiger Renten

IBM Research Zürich,
Nanotechnologie-Center Rüslikon,
www.zurich.ibm.com/nanocenter

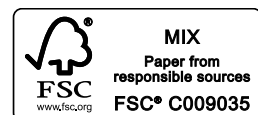
Interessengemeinschaft Gebäudesicherheit

Konzept und Redaktion: Roger Waber
Grafisches Konzept: Basis Communication GmbH, Zürich
Illustrationen: Philipp Dornbierer, Zürich, www.yehte.com
Druck: gdz AG, Zürich
Vertrieb: Blinden- und Behindertenzentrum Bern

Herausgeber:
Schweizerischer Versicherungsverband SVV
Ressort Kommunikation
Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14
Postfach
CH-8022 Zürich

Tel. +41 44 208 28 28
Fax +41 44 208 28 00
info@svv.ch
www.svv.ch

© 2016 Schweizerischer Versicherungsverband SVV





ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband SVV
Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14
Postfach
CH-8022 Zürich

Tel. +41 44 208 28 28
Fax +41 44 208 28 00
info@svv.ch
www.svv.ch